

Ein Menschenrechtsansatz im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit der PTB

Studie anhand konkreter Programmvorhaben

Verfasst von: Anja Rosa Hoensbroech, LL.M

Datum: Dezember 2013



Inhaltsverzeichnis

Ein Menschenrechtsansatz im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit der PTB	1
Vorwort	3
1. Einleitung und Hintergrund	4
2. Relevanz von Menschenrechten für die Arbeit der PTB	5
2.1 Positiver Einfluss auf Menschenrechte	5
2.2 Mögliche Risiken im Hinblick auf Menschenrechte	6
3. Wie kann die PTB einen Menschenrechtsansatz explizit und konkret in ihrer Arbeit und im Rahmen ihrer Rolle umsetzen und wie kann er ihre Arbeit unterstützen?	6
3.1 Was ist ein Menschenrechtsansatz und wie kann die PTB allgemein damit arbeiten?	7
3.2 Wie kann die PTB konkret mit einem Menschenrechtsansatz arbeiten?	9
3.2.1 Verbesserung der qualitätssichernden Dienstleistungen für den Wassersektor in Nicaragua	9
3.2.2 Verbesserung der Qualitätsinfrastruktur für den Solarsektor in Indien	11
3.2.3 Stärkung der Qualitätsinfrastruktur für Solarenergie im Maghreb	12
3.2.4 Aufbau einer regionalen Qualitätsinfrastruktur für den Pharmasektor in Ostafrika	12
3.2.5 Entwicklung von Instrumenten zur Stärkung einer kundenorientierten und koordinierten Qualitätsinfrastruktur in Lateinamerika und der Karibik im Rahmen des Sammelauftrags „Förderung von Qualitätsinfrastrukturen – sektoral, national, regional“	14
3.2.6 Verbesserung der Qualitätsinfrastruktur in ASEAN	15
3.2.7 Qualitätssicherung von Agrarprodukten durch die Verbesserung der mess- und prüftechnischen Dienstleistungen in Ghana	16
3.3 Wie kann ein Menschenrechtsansatz die Arbeit der PTB unterstützen?	18
4. Empfehlungen für das weitere Vorgehen	20
4.1 Institutionelle Verankerung	20
4.2 Workshops mit Menschenrechts-ExpertIn, um detaillierter anhand konkreter Fallbeispiele zu erarbeiten, wie man Menschenrechte besser als Leitlinie in die EZ-Arbeit der PTB integrieren kann	21
4.3 Kontaktaufnahme mit anderen Menschenrechte-focal points in der deutschen staatlichen EZ und bei anderen internationalen Gebern	21
4.4 Überarbeitung des BMZ Konzepts zu Qualitätsinfrastruktur	22
4.5 Zusammenfassende Empfehlungen	22
Anhang	24
Anhang 1: Checkliste Menschenrechte in der Arbeit der PTB	24
Anhang 2: Ressourcenliste	28

VORWORT

Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte sind zentrale Ziele deutscher Entwicklungspolitik. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) arbeitet daher seit 2005 mit einem Menschenrechtsansatz im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Ein solcher umfasst die zunehmende Ausrichtung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit an den menschenrechtlichen Prinzipien Partizipation und *Empowerment*, Transparenz und Rechenschaftspflicht, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit sowie an den menschenrechtlichen Standards. Um dieser Ausrichtung noch mehr Gewicht zu verleihen, gibt es seit 2011 auch ein Strategiepapier des BMZ zu Menschenrechten.

Hochwertige Arbeit von Qualitätsinfrastruktur – Institutionen schafft zentrale Voraussetzungen dafür, dass staatliches Handeln transparent werden kann und dass Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit oder das Recht auf Wasser besser geschützt werden können. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) unterstützt im Rahmen ihrer Technischen Zusammenarbeit Partnerländer der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit darin, solche Institutionen auf- oder auszubauen, zu vernetzen, sowie deren Personal zu schulen.

Die vorliegende Studie untersucht die Technische Zusammenarbeit der PTB unter dem Blickwinkel eines Menschenrechtsansatzes, wie ihn das BMZ für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit definiert hat. Ziel der Studie ist es, positive wie potentielle negative Auswirkungen der Arbeit der PTB in diesem Bereich aufzuzeigen und Empfehlungen zu geben, wie die positiven Wirkungen auf Menschenrechte noch verstärkt werden könnten.

Ich bedanke mich sehr herzlich für die Unterstützung aller PTB - MitarbeiterInnen, die ihre Zeit, ihr Wissen sowie ihren Enthusiasmus für die eigene Arbeit mit mir im Verlauf der Erstellung dieser Studie geteilt haben. Mein besonderer Dank gilt dabei Lea Zeppenfeld für die interne Koordinationsarbeit und Dr. Marion Stoldt, deren Initiative diese Studie erst ermöglicht hat.

Anja Hoensbroech

Köln, im Dezember 2013

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Hintergrund dieser Studie sind die aktuellen Anforderungen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) an die Durchführungsorganisationen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit stellt. 2011 verabschiedete das BMZ das Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“. Dies setzt zum einen den strategischen Rahmen, um im Rahmen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit den eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen expliziter als in der Vergangenheit zu entsprechen. Zum anderen möchte das BMZ damit auch die Partnerländer stärker und gezielter darin unterstützen, ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen im eigenen Land umzusetzen. Diese umfassen die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte (sog. Pflichtentrias). Die Achtungspflicht bedeutet, Menschenrechte weder durch Handlungen noch Unterlassungen staatlicher oder staatlich beauftragter Organe zu verletzen. Die Schutzpflicht umfasst die staatliche Pflicht, den Einzelnen und Gruppen vor Verletzungen ihrer Menschenrechte durch private Dritte zu schützen. Die Gewährleistungspflicht bedeutet, der Staat muss angemessene legislative, administrative, finanzielle, gerichtliche sowie sonstige fördernde Maßnahmen ergreifen, die auf eine volle Verwirklichung der Menschenrechte abzielen¹. Schließlich soll durch das BMZ-Menschenrechtskonzept gewährleistet werden, dass konkrete menschenrechtliche Standards und die menschenrechtlichen Prinzipien *Empowerment* und Partizipation, Rechenschaftspflicht und Transparenz, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung, leitende Gestaltungselemente deutscher Entwicklungszusammenarbeit sind.

Als Hilfestellung zur Umsetzung dieses Konzepts hat das BMZ im März 2012 für alle Durchführungsorganisationen einen ‚Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschl. Gender, bei der Erstellung von Programmvorschlägen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit‘ herausgegeben. Dieser soll dabei unterstützen, menschenrechtliche Risiken und Wirkungen der eigenen Arbeit bereits im Vorfeld zu identifizieren und frühzeitig angemessen damit umzugehen. Im Anhang dieses Leitfadens befinden sich daher beispielhafte Listen, die für die jeweiligen Sektoren potentielle Risiken aufzählen und erste Anknüpfungspunkte für Vermeidungsstrategien setzen sowie hilfreiche Informationsquellen aufzählen.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) ist, soweit sie Aufträge des BMZ umsetzt, an das o.g. Konzept gebunden. Dies bedeutet, dass die darin genannten Vorgaben von der PTB nicht nur beachtet, sondern auch pro-aktiv umgesetzt werden müssen. Viele der im Anhang des Leitfadens genannten menschenrechtlichen Risiken sind auch für die Arbeit der PTB relevant. Denn Qualitätsinfrastruktur (QI) betrifft sowohl direkt wie auch indirekt viele der darin genannten Sektoren.

Das Spezifische an der Arbeit der PTB ist allerdings, dass ihre unmittelbare Arbeitsebene und ihre mittelbare Wirkungsebene deutlich auseinanderfallen. Sie berät unmittelbar nur Institutionen auf der Makro- und Meso-Ebene, auch wenn sie in ihren Fortbildungen zunehmend auch Vertreter der Mikro-Ebene fortbildet (z.B. im Rahmen der *CALIDENA* Workshops). Langfristig hat ihre Beratungsarbeit aber insbesondere Auswirkungen auch auf der Mikro-Ebene. Denn sie zielt auf die Veränderungen gesellschaftlich relevanter Rahmenbedingungen. Wenn z.B. genaue und qualitativ hochwertige Wasserzähler vom Wasserversorger eingebaut werden, ist die unmittelbare Wirkung eine Messgenauigkeit oder auch überhaupt zum ersten Mal eine Messung von Wasserverbrauch. Mittelbar kann dies u.a. dazu führen, dass sich extrem arme Haushalte kein sicheres Trinkwasser (mehr) leisten können, weil sie das verbrauchte Wasser nicht bezahlen können. Erste Ansatzpunkte zu entwickeln, wie die PTB im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten mit solchen Fragestellungen aus menschenrechtlicher Sicht umgehen sollte, ist das Ziel dieser Studie.

¹ s. für eine Übersicht dazu, Deutsches Institut für Menschenrechte, [menschenrechtliche Verpflichtungen](#).

2. RELEVANZ VON MENSCHENRECHTEN FÜR DIE ARBEIT DER PTB

Die Arbeitsbereiche, mit denen die PTB befasst ist, werden immer breiter, weil QI auch politisch immer wichtiger wird. Die PTB arbeitet daher zunehmend ergänzend auf politischer Ebene. Denn ohne ausreichende politische Unterstützung fehlen die Rahmenbedingungen, die eine internationalen Qualitätsstandards entsprechende, nachhaltige Arbeit von QI Institutionen erst ermöglichen. Außerdem sind der Verbraucherschutz sowie der Schutz von Gesundheit und Umwelt als tragende Ziel-Gedanken für Qualität auch auf Partnerseite immer stärker in den Vordergrund getreten.

2.1 POSITIVER EINFLUSS AUF MENSCHENRECHTE

Zunächst einmal hat die konkrete Beratungsarbeit der PTB bereits *per se* positive Auswirkungen auf bestimmte Menschenrechte.

Durch den Kompetenzaufbau von QI-Institutionen wird es ermöglicht, dass VerbraucherInnen sich auf die Sicherheit geprüfter Produkte verlassen können (z.B. im Hinblick auf die Menge an Gewicht oder die Abwesenheit gesundheitsschädlicher Substanzen).

Die Qualität von Nahrungsmitteln ist ein Kernelement der Rechte auf Nahrung und Gesundheit, die beinhaltet, dass Nahrungsmittel frei von gesundheitsschädlichen Substanzen sein müssen. Das gleiche gilt für Medikamente. Nur gut ausgestattete Prüfeinrichtungen, die über geschultes Personal verfügen, können die Qualität importierter und national hergestellter Medikamente prüfen und verlässlich feststellen (Recht auf Gesundheit).

Die Abwesenheit gesundheitsgefährdender Substanzen ist auch ein zentrales Element der Qualität von Trinkwasser. Diese wiederum ist Kernelement des Rechts auf Wasser. Die verlässliche Überprüfbarkeit von Trinkwasserqualität schafft eine zentrale Voraussetzung für größere Transparenz staatlichen Handelns sowie dafür, dass auch arme Menschen Zugang zu sicherem Trinkwasser erhalten können. Ebenso können nur qualitativ hochwertige, kalibrierte Messgeräte den Verbrauch von Trinkwasser verlässlich messen. Dies wiederum schafft eine wesentliche Voraussetzung dafür, eine verbrauchsabhängige Versorgung für die VerbraucherInnen transparent und damit nachvollziehbar zu machen.

Die Beratung nationaler Metrologieinstitute, die messen können, ob Erzeugnisse, die für den Export bestimmt sind, internationalen Standards entsprechen, unterstützt die Bemühungen von Partnerländern, nicht-tarifäre Handelshemmnisse abzubauen. Dies erweitert den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und Produzenten zu regionalen und internationalen Märkten. Das Recht auf Arbeit beinhaltet diesen Aspekt des Schaffens von Rahmenbedingungen, die es dem Einzelnen ermöglichen, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Die von ihr beratenen nationalen und regionalen QI-Institutionen bieten vergleichsweise hochwertige Arbeitsplätze. Denn um den internationalen Anforderungen, die an QI-Institutionen gestellt werden, gerecht zu werden, müssen bestimmte Qualitätsstandards auch im Hinblick auf die Arbeitsplätze innerhalb dieser Institutionen erfüllt sein, z.B. betreffend Sicherheit des Arbeitsplatzes oder Hygienestandards. Dies betrifft unmittelbar die Menschenrechte auf Arbeit und Gesundheit.

2.2 MÖGLICHE RISIKEN IM HINBLICK AUF MENSCHENRECHTE

Im Rahmen der geführten Interviews hat sich gezeigt, dass es Risiken gibt, mit denen MitarbeiterInnen der PTB sich im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern konfrontiert sehen, die Auswirkungen auf die Verwirklichung von Menschenrechten haben. Im Wesentlichen lassen sich diese in den folgenden drei „Kategorien“ zusammenfassen:

Risiko 1: Wirkungsketten können nicht gemessen werden in Bezug auf Themen wie Armut, Gender, Gute Regierungsführung und partizipative Demokratie, da die Arbeitsebene der PTB in der Regel zu hoch aggregiert ist. Dennoch müssen in den Programmvorhaben für das BMZ Aussagen dazu getroffen werden, die dementsprechend sehr vage bleiben: „Durch Verbesserung der Rahmenbedingungen trägt das Vorhaben auch zur Armutsminderung bei.“ „Durch die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Privatwirtschaft entstehen Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten, die zu einer Reduzierung der Armut ebenso beitragen wie der verbesserte Umwelt- und Verbraucherschutz, von denen insbesondere arme Bevölkerungsschichten profitieren“.

Risiko 2: Die Personalauswahl hinsichtlich der Teilnahme an Schulungen, Seminaren und Trainings ist auf vorhandenes Personal begrenzt. Inwieweit darunter beispielsweise Frauen sind, oder Vertreter bestimmter ethnischer Gruppen, die in dem entsprechenden Partnerland bevorzugt oder eben diskriminiert werden, liegt außerhalb des unmittelbaren Einflusses der PTB.

Risiko 3: Was nach Abschluss der Beratung der PTB mit dem von ihr vermittelten *Know-how* und den von ihr ggf. gelieferten Geräten / Instrumenten geschieht, entzieht sich ihrem (unmittelbaren) Einfluss.

Wie diese von den MitarbeiterInnen benannten Risiken mit den Menschenrechten zusammenhängen und wie Menschenrechte möglicherweise als Argumentationshilfe zur Lösung dieser Dilemmata beitragen können, wird im folgenden Teil illustriert. Darüber hinaus werden erste Ansätze aufgezeigt, wie die PTB sich innerhalb der ihr zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten auf den verschiedenen Arbeitsebenen zu den menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Arbeit verhalten kann, damit ihre Arbeit nicht dazu führt, Menschenrechte zu verletzen, sondern weiterhin dazu beiträgt, dass Menschenrechte verwirklicht werden.

3. WIE KANN DIE PTB EINEN MENSCHENRECHTSANSATZ EXPLIZIT UND KONKRET IN IHRER ARBEIT UND IM RAHMEN IHRER ROLLE UMSETZEN UND WIE KANN ER IHRE ARBEIT UNTERSTÜTZEN?

Dieser Teil der Studie gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil (3.1.) wird aufgezeigt, was das BMZ unter einem Menschenrechtsansatz versteht und wie man ihn generell für die Arbeit der PTB nutzen kann. Im zweiten Teil (3.2.) wird eine Reihe von Vorhaben der PTB aus dem Blickwinkel eines Menschenrechtsansatzes untersucht und es werden konkrete Ideen und Empfehlungen ausgesprochen, wie ein solcher noch besser in die Arbeit der PTB integriert werden könnte. Im dritten Teil (3.3.) wird noch einmal Bezug auf die von den MitarbeiterInnen in den Interviews benannten Risiken genommen und aufgezeigt, wie ein Menschenrechtsansatz dabei unterstützen könnte, damit im Sinne einer Verwirklichung der Menschenrechte umzugehen.

3.1 WAS IST EIN MENSCHENRECHTSANSATZ UND WIE KANN DIE PTB ALLGEMEIN DAMIT ARBEITEN?

Ein Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit umfasst die Arbeit mit menschenrechtlichen Standards und menschenrechtlichen Prinzipien. Diese Prinzipien leiten sich aus den Menschenrechten ab und sind daher ebenso verbindlich, wie die damit verbundenen Standards. Sie beziehen sich vor allem auf das „Wie“ unserer Arbeit, sind also eher prozessbezogen, definieren aber auch in sich Ziele, die zu erreichen sind. Die menschenrechtlichen Prinzipien sind Transparenz und Rechenschaftspflicht, Partizipation und *Empowerment*, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit. Nichtdiskriminierung ist ein zentrales Element aller Menschenrechte. Partizipation, Transparenz und Rechenschaftspflicht leiten sich aus dem Menschenrecht auf Teilhabe (Art. 25 (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) ab. *Empowerment* wird erreicht, wenn man Individuen als Rechtsträger anspricht und versteht und sie über Umfang und Grenzen ihrer Rechte informiert. Chancengleichheit wird erreicht, wenn man strukturelle Diskriminierung beseitigt. Es ist auch für die staatlichen Partner ein qualitativer Unterschied, ob man Partizipation einfordert, weil es zentraler Bestandteil deutscher Entwicklungspolitik ist. Oder ob man Partizipation umsetzt, weil der Partner und Deutschland sich gleichermaßen durch die Ratifikation internationaler Menschenrechtsabkommen dazu verpflichtet haben, diese als Recht ihrer Bürger umzusetzen. Denn im Umkehrschluss haben diese dann einen Anspruch darauf, dass dies geschieht.

Partizipation als menschenrechtliches Prinzip betrachtet bedeutet nicht nur politische, sondern auch soziale und kulturelle Teilhabe. Es verpflichtet Staaten dazu, die Menschen, deren Belange mittelbar oder unmittelbar von Entscheidungen betroffen sind, in diese Entscheidungsprozesse aktiv mit einzubeziehen. Deren auf ihren Rechten beruhenden Bedürfnisse müssen den Entscheidungsprozess beeinflussen. Dies heißt nicht, dass stets die Bedürfnisse aller gleichermaßen berücksichtigt werden müssen. Es bedeutet aber, dass eine Abwägung unter Einbeziehung aller Rechte nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien getroffen wird. Eine solche Einbeziehung, insbesondere benachteiligter Gruppen, als Rechtsträger in für sie relevante Entscheidungsprozesse führt zu einem anderen Selbstverständnis und erweitert den Rahmen der eigenen Möglichkeiten, den Entwicklungsprozess aktiv mitzugestalten.

Das menschenrechtliche Prinzip der Nicht-Diskriminierung zwingt uns und unsere Partner gleichermaßen dazu, immer auch die Frage nach den am meisten benachteiligten Gruppen und Individuen zu stellen. Es ist eine unmittelbar umzusetzende und ressourcenunabhängige menschenrechtliche Verpflichtung, bereits bestehende öffentliche Dienste, Einrichtungen oder Waren für alle Menschen gleichermaßen zur Verfügung zu stellen und diese nicht etwa aufgrund ihrer Herkunft zu diskriminieren².

Transparenz als menschenrechtliches Prinzip betrachtet bedeutet, dass administrative und politische Prozesse nach klaren und öffentlich zugänglichen Regeln ablaufen und staatliche Entscheidungen nach nachvollziehbaren Kriterien getroffen werden. Es bedeutet ferner, dass Informationen zu öffentlichen Belangen auch öffentlich zugänglich sein müssen (z.B. Informationen zu Entgelten für öffentliche Dienstleistungen oder zu gesundheitsrelevanten Fragen).

Die menschenrechtliche Rechenschaftspflicht fordert vom Staat, zu zeigen, zu erklären und ggf. zu rechtfertigen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber den Bürgern nachkommt. Wenn Rechte verletzt wurden, muss den Betroffenen eine effektive Beschwerdemöglichkeit zugänglich sein, mittels derer sie Abhilfe oder Entschädigung fordern können. Dies können auch außer-gerichtliche Mechanismen sein.

² s. für eine enumerative Aufzählung verbotener Diskriminierungsgründe Art. 2 (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt).

Diese Funktion können daher auch Gesundheitskomitees ausüben, die nach transparenten, nichtdiskriminierenden Kriterien Entscheidungen fällen. Wichtig ist, dass solche Entscheidungen auch begründet anfechtbar sind. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Existenz effektiver und partizipativer Monitoring- und Evaluierungs-Mechanismen, durch die Fortschritte in der Verwirklichung der Menschenrechte gemessen werden können³.

Menschenrechtliche Standards sind die zweite Säule eines Menschenrechtsansatzes. Sie definieren vor allem die Ziele unseres Tuns, also das „Was“ und sind in den einzelnen Rechten niedergelegt, die man in den verschiedenen internationalen Menschenrechtsabkommen findet (z.B. Recht auf Nahrung, Recht auf Wasser, Recht auf Bildung). Es gibt inzwischen neun zentrale Menschenrechtsabkommen⁴. Die sog. „*international Bill of Rights*“ allerdings bilden der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1949 von der VN-Generalversammlung verabschiedet wurde und deren Inhalte die Grundlage der eben genannten Pakte bilden. Dies ist wichtig zu erwähnen, weil die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an sich keine rechtlich bindende Wirkung hat, die beiden Pakte hingegen sehr wohl. Die zuständigen Expertenausschüsse, die für die Überwachung der Einhaltung der Verträge zuständig sind, haben für nahezu jedes Menschenrecht sog. Kernelemente festgelegt. In der Regel sind dies Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit / Adaptierbarkeit / Adäquanz und / oder Qualität.

Generell kann eine explizitere Integration menschenrechtlicher Standards und Prinzipien schon in der Analyse dabei helfen, Wirkungen der eigenen Arbeit breiter wahrzunehmen und entsprechend in dem jeweiligen Programmvorhaben darzustellen. Es gibt zwar keine Menschenrechts - Kennung, aber Menschenrechte wirken in viele grundsätzliche Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit hinein, da sie an die Grundbedürfnisse der Menschen anknüpfen. Menschenrechtliche Quellen können als Instrument genutzt werden, um besser informierte, eigene Entscheidungen zu fällen, z.B. wenn es um die Schwerpunktsetzung einer Maßnahme geht. Menschenrechte können Argumentationshilfe sein, wenn bestimmte Dinge in der Zusammenarbeit mit den Partnern nicht angemessen funktionieren. Menschenrechte schärfen den Blick für positive wie negative Wirkungen der eigenen Arbeit auf diejenigen, mit denen die PTB eigentlich nicht direkt zusammenarbeitet: auf die Zielgruppen, mit einem besonderen Fokus auf die benachteiligten Bevölkerungsgruppen und damit auf die Armen und die Ärmsten der Armen.

Es ist daher sinnvoll, sich bereits in der Analyse Gedanken darüber zu machen, welche Menschenrechte von einem jeweiligen Vorhaben betroffen sein könnten. Oft schärft dies auch den Blick für sektorübergreifende Wirkungen der eigenen Arbeit. Eine erste Hilfestellung kann die sich im Anhang I an diese Studie befindliche bezogene Checkliste bieten. Diese hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit individuell ergänzt und erweitert werden. Sie kann dennoch ein erstes Gerüst an relevanten Fragestellungen bieten, zu denen man sich mit Hilfe der sich im Anhang II zu dieser Studie befindlichen Ressourcenliste noch konkretere Anhaltspunkte und Informationen suchen kann. In der Ressourcenliste finden sich weitere relevante Hinweise und Links zu Publikationen des BMZ, der GIZ oder des Deutschen Instituts für Menschenrechte sowie zu jenen des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) und anderer relevanter multilateraler Organisationen.

³ s. in mehr Detail zu den Inhalten der menschenrechtlichen Prinzipien die GIZ Publikation „The Human Rights-Based Approach in German Development Cooperation“, überarbeitete Fassung von 2013

⁴ s. z.B. die Übersicht auf S. 5 des BMZ Menschenrechtskonzepts „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“, 2011.

3.2 WIE KANN DIE PTB KONKRET MIT EINEM MENSCHENRECHTSANSATZ ARBEITEN?

Dieser Teil der Studie bearbeitet exemplarisch aktuelle Programmvorhaben der PTB, um die Fragestellungen, die eine „Menschenrechtsansatzbrille“ aufwirft, zu illustrieren.

3.2.1 VERBESSERUNG DER QUALITÄTSSICHERNDEN DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN WASSERSEKTOR IN NICARAGUA

Die Regierung Nicaraguas misst dem verbesserten Zugang der Bevölkerung zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung einen hohen Stellenwert bei. Ziel der PTB Maßnahme ist es, die Zuverlässigkeit von Verbrauchsmessungen und die Qualitätsanalysen von Trinkwasser zu verbessern. Unter anderem sollen Vorschläge erarbeitet werden, die in Gestalt von Normen, Gesetzen oder Plänen Qualitätskriterien im Wassersektor festlegen.

Die Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung werden vom zuständigen Ausschuss (Sozialpakt) für die Überwachung der Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) aus dessen Art. 11 (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard) und 12 (Das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an mentaler und physischer Gesundheit) abgeleitet⁵. Während das Recht auf Wasser als solches anerkannt ist, wurde die Sanitärversorgung bis vor Kurzem nur als zentraler Mechanismus anerkannt, um die Qualität von Trinkwasserversorgung und Ressourcen zu schützen⁶. Aus den Rechten auf Wasser, Gesundheit und angemessenes Wohnen wird dabei die Verpflichtung der Staaten abgeleitet, progressiv sichere Sanitärdienste zur Verfügung zu stellen, insbesondere in ländlichen und benachteiligten urbanen Gebieten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Kindern⁷. Als sogenannte Kernelemente des Rechts auf Wasser hat der Sozialpakt *Verfügbarkeit*, *Qualität* und *Zugänglichkeit* festgelegt. Die Wasserversorgung für jede Person muss ausreichend und kontinuierlich sein, um persönliche und Haushaltsbedürfnisse zu decken. Dies beinhaltet Trinkwasser, Wasser zum Waschen von Wäsche, für die Zubereitung von Nahrung und die persönliche und Haushaltshygiene. Das Wasser für den persönlichen und Haushaltsgebrauch muss sicher und akzeptabel sein. Es darf keine gesundheitsgefährdenden Substanzen beinhalten. Farbe, Geruch und Geschmack müssen akzeptabel sein, um zu gewährleisten, dass Individuen nicht zu verschmutzten Wasseralternativen greifen, die ihnen attraktiver erscheinen. Wasser und Sanitäreinrichtungen müssen physisch zugänglich und innerhalb einer sicheren Distanz für alle Bevölkerungsteile sein⁸. Die Bedürfnisse von bestimmten Gruppen, einschließlich Personen mit Behinderung, Frauen, Kindern und älteren Menschen, müssen dabei berücksichtigt werden. Alle Menschen müssen sich Wasserdienste leisten können. Keinem Individuum und keiner Gruppe darf der Zugang zu sicherem Trinkwasser verwehrt werden, weil sie es nicht bezahlen können. Das Kriterium der Erschwinglichkeit unterstreicht, dass Kostendeckung keine Hürde für den Zugang zu sicherem Trinkwasser sein darf, insbesondere für Arme. Arme Haushalte sollten nicht unverhältnismäßig mit Ausgaben für sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung belastet werden. UNDP empfiehlt als Orientierungswert 3 % des Haushaltseinkommens⁹. Das Recht auf Wasser

⁵ s. Allgemeine Bemerkung Nr. 15 ‚Das Recht auf Wasser‘ des Sozialpakt Ausschusses vom 2. Januar 2003.

⁶ s. ebd., para. 29.

⁷ Zurzeit wird international diskutiert, ob es ein eigenes Recht auf Sanitärversorgung gibt / geben soll. Die aktuelle VN-Sonderberichterstattung zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung befürwortet dies aufgrund internationaler Entwicklungen explizit (s. ihren Bericht an den VN-Menschenrechtsrat vom Juli 2009, A/HRC/12/24), und zwar abgeleitet aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, aus dem sich u.a. bereits das Recht auf Wasser ableitet. Der VN-Menschenrechtsrat und die VN-Generalversammlung haben 2010 das ‚Recht auf Wasser und Sanitärversorgung‘ explizit anerkannt.

⁸ Die WHO hat als Minimumwerte (*basic access*) 20 l pro Tag und Person, 30 Minuten oder 1 km Entfernung, Hin- und Rückweg definiert, s. [Howard / Bartram, Domestic Water Quantity, Service Level and Health](#), WHO 2003, Executive Summary, Tabelle 1.

⁹ s. als hilfreiche Zusammenfassung und Diskussion verschiedener Problemfelder im Bereich des Rechts auf Wasser- und Sanitärversorgung [Fact Sheet No. 35](#), entstanden in Zusammenarbeit zwischen OHCHR, WHO und UN-Habitat.

verbietet nicht *per se*, dass Wasserversorgung unterbrochen wird, z.B. weil lange keine Rechnungen bezahlt wurden. Eine solche Unterbrechung muss aber den Zugang zur minimalen Menge von Trinkwasser wahren, ggf. alternative Versorgungswege eröffnen, und die betroffenen Personen müssen rechtstaatlich dagegen vorgehen können.

Im Rahmen des Vorhabens werden Trinkwasserlaboratorien darin unterstützt, die Genauigkeit ihrer Messergebnisse in der Verbrauchsmessung und in der Qualitätsanalyse zu erhöhen. Die Regierung muss nun darauf achten, dass durch die genaue Verbrauchsmessung NutzerInnen nicht von qualitativ sicherem Trinkwasser ausgeschlossen werden. Es muss eine nach Verbrauch gestaffelte Tarifstruktur für WassernutzerInnen geschaffen werden, die es insbesondere auch Armen erlaubt, ein Minimum an sicherem Trinkwasser zu beziehen. Auch dort, wo die Wasserversorgung privatisiert ist, muss der Staat darauf achten, dass Arme ausreichend gesicherten Zugang zu sicherem Trinkwasser er- bzw. behalten.

Das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot gebietet ferner, dass eine staatliche Wasserpolitik vor allem auf die Versorgung unter- und bislang nicht versorgter Gebiete abzielt. Dies ist ein Aspekt, den die PTB nicht unmittelbar beeinflussen kann. Sie kann ihn aber in Gesprächen mit den Partnern sowie ggf. im Dialog mit dem BMZ thematisieren.

Ein weiteres Problem stellt sich im ineffizienten Umgang mit Trinkwasser. Teil einer Strategie kann sein, Trinkwasser durch genaue Messungen von Verbrauch „in Wert zu setzen“, indem man die Menschen dazu zwingt, für Trinkwasser auch angemessen zu bezahlen. Dies allein greift jedoch zu kurz, solange ein Großteil der Bevölkerung sich aufgrund bestehender Tarifstrukturen oder aus anderen, jenseits ihrer Einflussmöglichkeiten stehenden Gründen, kein sicheres Trinkwasser leisten kann. Das Menschenrecht auf Wasser beinhaltet als zentrales Element ein Recht auf Zugang zu relevanten Informationen über Wasser, Wasserdienste und Umwelt. Dieses umfasst auch das Recht, solche Informationen weiter zu verbreiten¹⁰. Teil einer umfassenden Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, dass Wasser ein kostbares, endliches Gut ist, dessen Erhalt für kommende Generationen die Verantwortung jedes Einzelnen ist, muss daher eine pro-aktive Informationspolitik seitens der Regierung sein. Eine solche Politik muss nicht nur über die Gefahren für die Gesundheit bei Konsum verschmutzten Wassers aufklären, sondern auch über einen verantwortungsvollen Umgang damit, wenn man Zugang zu sicherem Trinkwasser hat.

Neben der Verbesserung der Zuverlässigkeit der Messergebnisse in der Verbrauchsmessung wird im Rahmen des Vorhabens an der Verbesserung der Zuverlässigkeit der Messergebnisse in der Qualitätsanalyse von Trinkwasser gearbeitet. Qualität ist ein Kernelement des Menschenrechts auf Wasser. Sicheres Trinkwasser muss auch kulturell annehmbar sein, damit insbesondere arme Menschen nicht doch wieder auf verschmutzte, attraktivere Alternativen zu sauberem Trinkwasser zurückgreifen. Farbe, Geruch und Geschmack müssen den kulturellen Gewohnheiten entsprechen. Eine indigene Frau, die keinen Chlorgeschmack im Wasser gewöhnt ist, wird für ihren Haushalt lieber verschmutztes Wasser aus dem Bach holen, wenn der Chlorgeschmack zu dominant ist. Daher sind die Betroffenen eines Versorgungsgebietes in die Entwicklung von sie betreffenden Politiken und Regelungen mit einzubeziehen. Die menschenrechtlichen Prinzipien Transparenz und Rechenschaftspflicht verpflichten den Staat überdies dazu, problematische Messergebnisse ebenso öffentlich zu machen wie akzeptable Messergebnisse. Wenn die Versorgung an private Dienstleister delegiert wurde, so obliegt dem Staat noch immer die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass dieser diesen Veröffentlichungspflichten nachkommt.

¹⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 15 des Sozialpaktausschusses, ‚Das Recht auf Wasser‘, para. 12 lit. iv und para. 48.

3.2.2 VERBESSERUNG DER QUALITÄTSINFRASTRUKTUR FÜR DEN SOLARSEKTOR IN INDIEN

Indien misst der Nutzung regenerativer Energien hohe Bedeutung bei. Solarenergie ist dabei bislang noch nicht angemessen vertreten, obgleich die klimatischen Verhältnisse gerade deren Nutzung favorisieren. Ferner könnten mittels Solarenergie auch abgelegene ländliche Gebiete gut erreicht werden. Der Einsatz qualitativ hochwertiger Solarenergieanlagen ist dafür unabdingbare Voraussetzung. Um sicher zu stellen, dass solche Anlagen qualitativ hochwertig, sicher und angepasst an internationale Standards sind, bedarf es der Dienstleistungen gut funktionierender QI-Institutionen, die bedarfsgerecht sein sollen und deshalb anerkannt und genutzt werden. An solchen Institutionen mangelt es noch. Der methodische Ansatz konzentriert sich daher auf die Stärkung der institutionellen Kompetenzen der QI-Akteure (Meso-Ebene). Komplementär werden Sensibilisierungs- und Dialogmaßnahmen auf Makro-Ebene durchgeführt und die Nutzung der QI-Dienstleistungen auf Mikro-Ebene exemplarisch unterstützt.

Viele stellen sich die Frage, was Menschenrechte mit Energievorhaben zu tun haben. Genauso kann man sich die Frage stellen, in welcher Form Energievorhaben zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen können. Art. 11 Sozialpakt statuiert das Recht auf angemessene Unterbringung. Dazu gehört, laut Sozialpaktausschuss, der „nachhaltige Zugang zu ... Energie für Kochen, Heizung und Beleuchtung ...“¹¹. Diese Tätigkeiten wiederum hängen eng mit den Rechten auf Nahrung, Bildung und Gesundheit zusammen. 80% der Nahrung ist nur gekocht genießbar. Kinder, die zum Lebensunterhalt ihrer Eltern beitragen müssen, können nur abends zu Schule gehen oder nur abends lernen. Dafür benötigen sie Licht, um es überhaupt tun zu können und sich überdies die Augen nicht dabei zu verderben. Die medizinische Grundversorgung in Krankenhäusern ist ohne Energie nicht denkbar. Das Diskriminierungsverbot, das allen Menschenrechten inhärent ist und zugleich ein zentrales menschenrechtliches Prinzip, verlangt zudem den diskriminierungsfreien Zugang zu Energiedienstleistungen. Dies bedeutet, dass zunächst jene Regionen zu fördern sind, deren Anwohner im Zugang besonders benachteiligt sind, so dass zunächst nicht- bzw. unterversorgte Gebiete als Zielregionen auszuwählen sind, und nicht (aus wirtschaftlichen Erwägungen) solche, die bereits über eine gewisse Infrastruktur verfügen. Der Zugang muss für arme Haushalte erschwinglich sein. Tarifgestaltung und Zahlungsmodalitäten müssen dies berücksichtigen. Aus menschenrechtlicher Sicht müssten Sektoren priorisiert werden, die sich besonders positiv auf die Verwirklichung von Menschenrechten auswirken, also die Versorgung von privaten Haushalten zum Kochen, Heizen und Kühlen verderblicher Lebensmittel, von Kleingewerbe und Gesundheits- und Bildungseinrichtungen. Wenn der Staat seine Verpflichtung zur Bereitstellung erschwinglicher Energie an private Dritte delegiert, bleibt die Verantwortung für die tatsächliche Berücksichtigung dieser Aspekte bei ihm. Er muss den erschwinglichen Zugang zu Energiedienstleistungen durchsetzen. Es muss zugängliche Beschwerdemechanismen geben, mittels derer menschenrechtliche Beeinträchtigungen bei der Planung von Energievorhaben geltend gemacht werden können (z.B. bei Umsiedlungen oder Umweltverschmutzung). Gleiches gilt für menschenrechtliche Beeinträchtigungen bei der Energieversorgung (z.B. Preisgestaltung, Korruption), unabhängig davon, ob diese durch private oder öffentliche Versorger erfolgt. Zusätzlich bestimmt der Sozialpakt in Art. 15 (1) lit. b „das Recht eines jeden, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben.“ Im 21. Jahrhundert zählen zu diesen Errungenschaften neben Elektrizität auch regenerative Energien. Daraus ergibt sich eine prioritäre Förderung regenerativer Energien. Denn diese haben in der Regel am wenigsten negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung. Schließlich sollten bei Sektorreformen im Energiesektor die relevanten politischen Entscheidungsprozesse unter Einbeziehung der Betroffenen und der VerbraucherInnen stattfinden.

11 s. Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Sozialpaktausschusses, „Das Recht auf angemessenes Wohnen“ von 1992, para. 8 lit b, „Availability of services, materials, facilities and infrastructure“.

Diese Aspekte sollten bei der Beratung der PTB insbesondere auf Makro-Ebene berücksichtigt und ggf. auch explizit angesprochen werden. Sensibilisierungsmaßnahmen und Vorschläge für Änderungen des normativen Rahmens sollten VerbraucherInnen einbeziehen, um ihre Bedürfnisse ausreichend darin abzubilden. In den exemplarisch auf der Mikro-Ebene unterstützten Unternehmen, die QI-Dienstleistungen in Anspruch nehmen, sollte der Fokus auf Kleinst- und Kleinunternehmen sein, da diese in der Regel den geringsten Zugang zu QI-Dienstleistungen haben. Im politischen Dialog mit den indischen Partnern sollte deutlich gemacht werden, dass zentraler Aspekt der deutschen Entscheidung, den Solarsektor zu fördern, auch die Verwirklichung der Menschenrechte der Menschen in ländlichen Gebieten ist, die aufgrund des Diskriminierungsverbotes prioritär zu versorgen sind.

3.2.3 STÄRKUNG DER QUALITÄTSINFRASTRUKTUR FÜR SOLARENERGIE IM MAGHREB

In den Staaten des Maghreb soll Solarenergie in Zukunft die Versorgungssicherheit der Bürger mit Energie gewährleisten und das Wirtschaftswachstum ankurbeln. Die PTB berät in der Einführungsphase dezentraler Solarthermieanlagen, indem sie die Verbesserung der QI für solarthermische Anlagen unter gezielter Einbindung von Hochschulen und Forschungszentren fördert.

Im Programmvorschlag steht: „Durch Einbindung der Universitäten werden breite Bevölkerungsschichten eingebunden.“ Vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots stellt sich die Frage, ob man darauf achten könnte, dass Frauen und unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen, z.B. auch bestimmte Ethnien, unter den Teilnehmern von Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Fördermaßnahmen von Personal vertreten sind. Wenn die Versorgungssicherheit der Bevölkerung nachhaltig und langfristig gewährleistet werden soll, sollten die maghrebischen Staaten darauf achten, solarthermische Anlagen gezielt und vorrangig in ländlichen Gebieten zu errichten. Die PTB könnte darauf achten, dass besonders dort QI-Institutionen errichtet oder unterstützt werden, damit diese Anlagen auch ausreichend in Stand gehalten werden können. Da Armut in der Regel auf dem Land vorherrscht, wäre es wichtig, dass entlegene, ländliche Gegenden an günstige und nachhaltige Formen der Energiegewinnung angeschlossen werden. Interventionen tendieren in der Regel dazu, eine wirtschaftliche Brille aufzusetzen. Sie setzen daher zunächst dort an, wo es bereits eine gewisse Infrastruktur gibt. Damit fallen arme Menschen grundsätzlich als Nutznießer solcher Maßnahmen aus. Denn sie können sich das Wohnen in solchen Gebieten in der Regel nicht leisten. Gleiches wie für ländliche Gegenden gilt für städtische Slums. Die Problematik der Legalisierung illegaler Siedlungen durch Anschluss an bereits bestehende oder die Schaffung offizieller Energieversorgung ist analog zur oben diskutierten Problematik im Wassersektor zu beurteilen. Eine Armutsminderung ist nur dann gegeben, wenn die Maßnahme explizit zum Ziel hat, in armen Siedlungsgebieten zu arbeiten, also im ländlichen Raum und städtischen Slums. Das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot lenkt die Aufmerksamkeit und den Fokus von Maßnahmen genau auf diese Fragestellung und gibt darauf auch eine klare Antwort.

3.2.4 AUFBAU EINER REGIONALEN QUALITÄTSINFRASTRUKTUR FÜR DEN PHARMA-SEKTOR IN OSTAFRIKA

Ziel der Maßnahme ist es, eine qualitativ und quantitativ verbesserte medizinische Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Dies soll u.a. durch Verbesserung der Humanressourcen in Produktion und Inspektion sowie durch Unterstützung der Marktaufsicht im Hinblick auf Minderqualität erfolgen. Die aktuellen personellen und technischen Leistungsfähigkeiten der existierenden Regulierungsbehörden und Kontrolllabore reichen nicht aus, um den Markt effektiv vor qualitativ unzureichenden Produkten zu schützen.

Das Ziel der Maßnahme, die Gesundheit eines größeren Teils der Bevölkerung vor schädlichen Medikamenten zu schützen, ist aus der Perspektive eines Rechts auf Gesundheit (s.o.) zu begrüßen. Es stellt sich gleichzeitig die Frage des Zugangs zu Medikamenten für Arme. Denn die Gründe für den Kauf billi-

ger Importmedikamente liegen sicher zum einen in der mangelnden Aufklärung dieses Bevölkerungsteils über die Minderqualität von billigen Importarzneien. Zum anderen fehlt es diesem Bevölkerungsteil aber in der Regel auch an Kaufkraft für qualitativ hochwertige Medizin. Um qualitativ hochwertige Medikamente zugänglich für Arme zu machen, braucht es demnach flankierende Maßnahmen politischer Natur. Es muss entweder direkte Subventionen für arme Haushalte geben oder einkommensorientierte Sozialsicherungssysteme, die es auch armen Haushalten ermöglichen, sichere und qualitativ hochwertige Medikamente im Krankheitsfalle zu bekommen¹². Das Recht auf soziale Sicherheit ist in Art. 9 Sozialpakt verankert¹³. Es umfasst das Recht auf Zugang und den Erhalt von Zuwendungen (monetäre oder Sachleistungen) ohne Diskriminierung, um u.a. den Schutz vor (a) Fehlen von Arbeitseinkommen durch Krankheit, Behinderung, Mutterschaft, Verletzungen am Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit, Alter oder den Tod eines Familienmitglieds; (b) nicht leistbaren Zugang zu medizinischer Versorgung; (c) unzureichende Unterstützung durch die Familie, insbesondere für angehörige Kinder oder Erwachsene, zu gewährleisten. Darüber hinaus beinhaltet es das Recht, keinen willkürlichen oder unangemessenen Restriktionen hinsichtlich existierender sozialer Sicherung ausgesetzt zu werden, unabhängig ob diese privater oder öffentlicher Natur ist und das Recht zum gleichen Genuss angemessenen Schutzes vor sozialen Risiken und Eventualitäten¹⁴.

Ferner muss es eine pro-aktive Informationspolitik seitens der Regierung geben, die über die gesundheitsschädlichen Wirkungen nicht kontrollierter, importierter Medikamente aufklärt. Eine solche Information muss kulturell angepasst sein, damit sie die Zielgruppe der Benachteiligten auch erreicht. Um analphabetische Bevölkerungsteile auf dem Land zu erreichen muss man daher auf Fernsehen und Radio entsprechende Informationen senden, je nach Landeserfordernissen auch in verschiedenen Sprachen.

In seinem Bericht an den VN-Menschenrechtsrat vom Mai 2013 appelliert der VN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Gesundheit an die Staaten, „von einer marktorientierten Perspektive im Hinblick auf den Zugang zu Medikamenten, zu einem Recht auf Gesundheit-Paradigma umzulenken, um den Zugang zu Medikamenten zu fördern“¹⁵. Die lokale Produktion von Medikamenten, wozu die hier untersuchte von der PTB unterstützte Maßnahme ebenfalls führen soll, hat leider nicht automatisch zur Folge, dass diese *per se* kostengünstiger für die Verbraucher sind. Daher sollte in der Beratung der Makroebene dieser Aspekt unbedingt Erwähnung finden. Auch in Gesprächen mit anderen Gebern oder Organisationen der deutschen staatlichen EZ sollte dieser Aspekt eine zentrale Rolle spielen. Partizipative Entwicklung und gute Regierungsführung umfassen vor allem die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an Entscheidungen, die ihre Belange betreffen. Es müssten also die von einer Entscheidung betroffenen Bevölkerungsteile die Möglichkeit haben, ihre Belange zu äußern und diese müssen auch in den entsprechenden Politiken berücksichtigt werden. Das Diskriminierungsverbot gebietet darüber hinaus, den Fokus auf die Beteiligung benachteiligter Gruppen im Hinblick auf solche Entscheidungen zu setzen.

12 s. Allgemeine Bemerkung Nr. 19 des Sozialpakt Ausschusses vom 4. Februar 2008, UN-Doc. E/C.12/GC/19, para. 13 „Health Care“ sowie Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zu Art. 12 Sozialpakt, „Das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an mentaler und physischer Gesundheit“ von 2000.

13 Kernelemente des Rechts auf soziale Sicherheit sind Verfügbarkeit, Schutz vor sozialen Risiken und Eventualitäten, Zugänglichkeit (physisch, finanziell und Recht auf Informationen) und Angemessenheit, s. ebd., para. 11-27.

14 Ebd., para. 2.

15 Report of the Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health, Anand Grover, on access to medicines, UN Doc. A/HRC/23/42 vom 1. Mai 2013.

3.2.5 ENTWICKLUNG VON INSTRUMENTEN ZUR STÄRKUNG EINER KUNDENORIENTIERTEN UND KOORDINIERTEN QUALITÄTSINFRASTRUKTUR IN LATEINAMERIKA UND DER KARIBIK IM RAHMEN DES SAMMELAUFTRAGS „FÖRDERUNG VON QUALITÄTSINFRASTRUKTUREN – SEKTORAL, NATIONAL, REGIONAL“

Das Programmvorhaben arbeitet mit einem durch die PTB erarbeiteten Workshop - Modell „*CALIDENA*“. Anhand ausgewählter Wertschöpfungsketten werden mit den relevanten Akteuren (vom Produzenten bis zum Kundenvertreter) gemeinsam problematische Punkte konkreter, sie betreffender Wertschöpfungsketten analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet. Es werden konkrete Verantwortlichkeiten festgelegt, um die Lösungsvorschläge umzusetzen. Ausschlaggebend für die Auswahl der konkreten Wertschöpfungsketten ist das Potential, ausländische Märkte für das entsprechende Produkt stärker zu erschließen (Exportorientierung). Zielgruppe der Maßnahme sind also primär die nationalen Produzenten und sonst an der Wertschöpfungskette beteiligten Akteure (Verpacker, Prüflabore, Händler, Verkäufer), deren Produkte dieses Potential bieten. Indirekt sind Nutznießer die Verbraucher der Exportmärkte sowie die nationalen Verbraucher, vorausgesetzt, die betroffenen Produkte bleiben für den nationalen Markt verfügbar. Durch die Unterstützung nationaler QI-Institutionen arbeitet das Vorhaben an Strukturen, die Verbrauchern sichere Produkte garantieren. Die Förderung von KMU findet dadurch statt, dass die Außenhandelskammer und Partnerinstitutionen der QI auf nationaler Ebene über ihre Netzwerke relevante Unternehmen informieren. Die Teilnahme an den *CALIDENA*-Workshops ist kostenlos und eine Reisekostenerstattung möglich, so dass theoretisch auch Kleinstunternehmen und Produzenten aus ländlichen Gegenden daran teilnehmen können. Wenn Prüflaboratorien gefördert werden, agieren diese dezentral auf lokaler Ebene. So werden auch KMU erreicht und deren Zugang zu Institutionen der QI gefördert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die KMU durch die Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte einen größeren Markt erschließen. Damit generieren sie mehr Kapital zur weiteren verbesserten Produktion. Allerdings wären flankierende Maßnahmen durch GIZ erforderlich, um z.B. durch zu starke Nachfrage entstehende Monokulturen zu vermeiden (Bsp. Quinoa).

Problematisch an diesem Ansatz könnte aus menschenrechtlicher Sicht sein, dass das Hauptkriterium für die Auswahl einer bestimmten Wertschöpfungskette deren Exportpotential ist. Es werden zwar nationale Kapazitäten gestärkt, indem nationale Prüflabore aufgebaut oder gestärkt werden, die dann auch andere nationale Produkte als nur solche, die für den Export bestimmt sind, auf deren Sicherheit für den nationalen Verbraucher prüfen können. Doch es stellt sich die Frage, ob Kleinst- und Kleinunternehmen, die keine exportrelevanten Produkte herstellen und bislang nur für den lokalen Markt produzieren, damit von der Teilnahme an fortbildenden Workshops ausgeschlossen bleiben. Das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot gebietet, gerade solche Unternehmen, die keinen oder einen vergleichsweise geringen Zugang zum Markt haben, zu unterstützen, um benachteiligte Regionen / Personen / Personengruppen zu fördern. Das Diskriminierungsverbot würde daher eher fordern, Wertschöpfungsketten auszuwählen, deren Produktion sich in strukturschwachen Regionen der Partnerländer befindet und deren Kapazitäten und Möglichkeiten auszubauen, um ihnen zunächst den lokal - regionalen, nationalen und dann eventuell auch Exportmärkte stärker zu erschließen.

Der Sonderberichterstatter zum Menschenrecht auf Nahrung (Art. 11 Sozialpakt) hat in seinem Bericht an den VN-Menschenrechtsrat von 2011 dargelegt, dass die Frage der Verbesserung des Marktzugangs für Landwirte in Entwicklungsländern zu sehr auf Exportorientierung gerichtet ist, mit der Folge, dass die Länder zu stark vom Export einiger weniger Rohstoffe für ihre Exporteinnahmen abhängen und im Gegenzug stark den Gefahren von Preisschocks im Zusammenhang mit Lebensmittelimporten ausgesetzt sind¹⁶. Kleine Landwirte, Fischer und Hirten hingegen würden viel mehr von der Stärkung lokaler und regionaler Märkte profitieren, da sie ihre Waren an lokale, insbesondere städtische Käufer, absetzen könn-

¹⁶ Zwischenbericht des VN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Nahrung, Mr. Olivier de Schutter, Fokus: menschenrechtliche Kriterien, um Vertragsanbau (contract farming) und andere Geschäftsmodelle inklusiver für Kleinst- und kleine Landwirte zu gestalten, vorgelegt am 4. August 2011, UN Doc. A/66/262, Ziff. 2.

ten. Um die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung in Entwicklungsländern voran zu treiben, müsste der Fokus daher eher auf der Stärkung von Infrastruktur, Preisinformationen und Wertschöpfungsketten zwischen lokalen Produzenten und Konsumenten liegen, um lokale und regionale Märkte zu stärken¹⁷. Er empfiehlt konkret die Vernetzung von Kooperativen der Landwirte mit der lokalen Lebensmittelverarbeitungsindustrie oder mit lokalen Händlern für frische Lebensmittel, die städtische Verbraucher versorgen. Das von der PTB entwickelte *CALIDENA* - Workshopmodell könnte auch hier gut Anwendung finden. Es könnte dazu beitragen, nachhaltig lokal – regionale und nationale Kreisläufe zu etablieren, die eine Versorgung mit qualitativ hochwertigen und kulturell angepassten Lebensmitteln der lokalen Bevölkerung zu erschwinglichen Preisen sicher stellen. Darüber hinaus würde es direkt zur Armutsbekämpfung beitragen. Denn es würde den lokalen Produzenten eine sichere Absatzmöglichkeit ihrer Waren zu fairen Preisen ermöglichen sowie die Versorgung lokaler Konsumenten zu fairen Preisen sicher stellen.

Im Bereich der Wirkungsketten und Kennungen wird die Aussage getroffen: „Gesetzliche Rahmenbedingungen mit den damit verbundenen Unterstützungs- und Überwachungseinrichtungen machen staatliches Handeln transparent und berechenbar.“ Dies trifft nur zu, wenn die Überwachungsmechanismen tatsächlich unabhängig sind und zumindest auch gegenüber den Verbrauchern rechenschaftspflichtig, und nicht allein gegenüber dem Staat. Dafür muss es transparente Rechenschaftslegungsmechanismen geben, die es den Verbrauchern oder ihren Repräsentanten oder etwa einem Parlament ermöglichen, eine unabhängige Kontrollfunktion auszuüben sowie Beschwerdemechanismen, mittels derer Verbraucher die Verletzung von Vorschriften effektiv „einklagen“ können. Die Prämisse „Das Vorhaben leistet Beiträge zur Rechtsreform und Rechtssicherheit und unterstützt und gestaltet Reformprozesse (Dezentralisierung, Regionalisierung, Privatisierung und Partizipation) ist nur eingeschränkt zutreffend, solange die PTB nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht Einfluss darauf zu nehmen, dass gestärkte QI-Institutionen frei arbeiten können (s. eingehender dazu unter 3.3 Risiko 3).

3.2.6 VERBESSERUNG DER QUALITÄTSINFRASTRUKTUR IN ASEAN

Ziel ist die Stärkung des regionalen und intraregionalen Handels, um die Region weniger von Exporten in andere Märkte abhängig zu machen. QI soll dazu beitragen, „bessere institutionelle, infrastrukturelle und personelle Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Handeln zu schaffen, um die wirtschaftliche Dynamik als Motor der Armutsbekämpfung zu erhalten und zu steigern.“ Als relevant wird ferner das Profil des BMZ „Gute Regierungsführung“ erachtet, „das zum Ziel hat, einen Beitrag zum Aufbau und zur Stärkung legitimer, effizienter, transparenter und rechtsstaatlicher Strukturen zu leisten.“

Wie bereits oben angemerkt findet eine solche Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen nur unter der Voraussetzung statt, dass die gestärkten oder aufgebauten QI-Institutionen auch ungehindert ihrer Tätigkeit nachgehen und beispielsweise positive Befunde hinsichtlich gesundheitsschädlicher Stoffe auch publik machen können (oder dies durch andere staatliche Stellen oder die Medien ungehindert erfolgt).

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Nicht-Diskriminierung bzw. des Diskriminierungsverbots stellen sich darüber hinaus verschiedene Fragen: Ob und inwieweit im Rahmen der Arbeit der Beratung der politischen Entscheidungsträger auch über Armutsorientierung, etwa durch besonders gezieltes Ansprechen von lokalen Kleinst- und Kleinproduzenten, gesprochen wird? Hinsichtlich des öffentlich-privaten Dialogs mit der Wirtschaft, ob auch Vertreter von Kleinst- und Kleinproduzenten daran teilnehmen und ob ihre Teilnahme explizit gefördert wird? Wie wird der Zugang von Kleinst- und Kleinunternehmen zu den aufzubauenden nationalen QI Institutionen gesichert, damit sie sich deren Dienstleistungen auch leisten können? Denn diese sind besonders auf die Dienstleistungen auf lokaler Ebene angewiesen, da sie zu regionalen oder sonstigen QI-Institutionen erst recht keinen Zugang haben, weil sie sich deren Dienste in der Regel nicht leisten können.

¹⁷ ebd., Ziff. 3.

„Durch die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Privatwirtschaft entstehen Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten, die zu einer Reduzierung der Armut ebenso beitragen wie ...“ Diese Aussage trifft nur zu, wenn tatsächlich Einkommensmöglichkeiten für Arme geschaffen werden (Stichwort: breitenwirksames Wachstum). Dass Arme nicht automatisch von einer generell höheren Beschäftigungsrate im Land profitieren, ist inzwischen ausreichend belegt¹⁸. Ebenso, dass Chancengleichheit durch den gezielten Abbau struktureller Ungleichheiten im Gegenzug dazu sehr wohl zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt¹⁹. Deshalb empfehlen derzeit 17 VN-Sonderberichterstatter in einer Stellungnahme vom Mai 2013 zur *post-2015 Agenda* dem VN-Menschenrechtsrat, Chancengleichheit als ein für sich stehendes wie auch als Querschnittsziel darin aufzunehmen, damit stufenweise Ungleichheiten innerhalb und zwischen den am meisten benachteiligten Gruppen und der allgemeinen Bevölkerung sowie zwischen Ländern angestrebt werden, um inklusivere Formen von Entwicklung zu erreichen²⁰.

Eine letzte zentrale Frage aus Sicht des Diskriminierungsverbotes stellt sich nach der Auswahl von Frauen im Hinblick auf die Teilnahme an von der PTB finanzierten Workshops. Als Financier dieser Workshops sollte sie jedenfalls immer die Frage nach qualifizierten Frauen stellen.

3.2.7 QUALITÄTSSICHERUNG VON AGRARPRODUKTEN DURCH DIE VERBESSERUNG DER MESS- UND PRÜFTECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN IN GHANA

Das Vorhaben will die Prüfleistungen für Nahrungsmittel verbessern, um zu vermeiden, dass kontaminierter Mais auf den Markt kommt und entsprechende gesundheitliche Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit armer Menschen, hat. Denn Mais zählt in Ghana zu den Grundnahrungsmitteln.

Die Zielgruppe im Fall von Mais umfasst landwirtschaftliche Betriebe, die eine größere Flächenausstattung (2 bis 50 ha) haben und systematisch für den Markt produzieren. Andere Beteiligte entlang der Mais-Wertschöpfungskette sind Produzentenvereinigungen oder mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe (sogenannte *nucleus farmers*), die Lieferungen von Kleinbauern zusammenfassen und vermarkten oder teilweise informelle kleine und kleinste Aufkäufer sowie Zwischen- und Großhändler oder Inhaber und Manager von Lagerhäusern und Trocknungsanlagen sowie mittlere und große Verarbeitungsbetriebe. Andere Beteiligte des Vorhabens sind Fach- und Führungskräfte der QI-Institutionen als Mittler.

Das Menschenrecht auf angemessene Nahrung (Art. 11 (1) Sozialpakt) betrifft im Kern das Recht, sich selbst in Würde zu ernähren, sei es durch eigene Produktion von Nahrung oder durch die Möglichkeit, ausreichendes Einkommen zu generieren, um Lebensmittel auf den Märkten zu erwerben. Angemessene Nahrung im Sinne von Art. 11 (1) Sozialpakt umfasst die Verfügbarkeit von Nahrung in ausreichender Qualität und Quantität, um die Ernährungsbedürfnisse von Individuen zu erfüllen. Dazu muss Nahrung frei von beeinträchtigenden Substanzen und annehmbar innerhalb eines bestimmten Kulturkreises sein. Die Zugänglichkeit von Nahrung muss in nachhaltiger Weise gegeben sein, und darf nicht zu Lasten der Ausübung anderer Menschenrechte gehen²¹. Das Recht auf angemessene Nahrung verlangt auch, dass bestehender Zugang zu angemessener Nahrung nicht beeinträchtigt wird²². Qualitativ hochwertige Nahrungsmittel müssen erschwinglich sein.

Aus Sicht der Kleinst- und Kleinbauern kann die Anpassung an geltende, internationale Standards dazu führen, dass ihre Produkte solche Normen nicht erfüllen können und sie damit vom (Export-)Markt ausge-

18 s. z. B. die gemeinsame Stellungnahme von 17 VN-Sonderberichterstattern zur post-2015 Agenda vom 21. Mai 2013.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd., Empfehlung Nr. 1. Weitere Empfehlungen sind, die Einbeziehung sozialer Schutzmaßnahmen, basierend auf dem Recht auf soziale Sicherheit, sowie einen Menschenrechtsansatz (Empfehlung Nr. 2) und Rechenschaftslegung zu zentralen Elementen eines post-2015 Rahmens zu machen (Empfehlung Nr. 3).

²¹ Allgemeine Bemerkung Sozialpaktausschuss Nr. 12 (1999), para. 8.

²² ebd., para. 15.

geschlossen werden. Die PTB muss also, wenn sie Regierungen darin berät, Agrarprodukte an internationale Normen anzupassen, um internationalen Marktzugang zu erhalten, darauf achten, dass Regierungen pro-aktiv darauf hinwirken, solchen Kleinbauern entweder durch günstige Darlehenskonditionen oder spezielle Schulungen o.Ä. in die Lage zu versetzen, ihre Anbaumethoden anzupassen, um diesen Kriterien entsprechen zu können. Oder die Regierung muss Rahmenbedingungen schaffen, die Gründungen von Kooperativen erleichtern, mittels derer Kleinbauern ihre strukturellen Defizite für den nationalen und evtl. auch internationalen Markt ausgleichen können, weil sie sich Investitionen und damit verbundene Risiken ebenso wie die Kosten für geschaffene Infrastruktur gerecht mit anderen Kleinbauern teilen können. Zumindest könnte die PTB aber solche Landwirte explizit in die angebotenen Schulungen mit hinein nehmen oder sogar auf Kleinst- und Kleinlandwirte zugeschnittene Schulungen entwickeln und anbieten. Die Schulung nur der mittelständischen Bauern (Größe 2-50 ha Land) wird dazu führen, dass die kleinen Landwirte vom Markt ausgeschlossen werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, ihre Ware auf Qualität überprüfen und zertifizieren zu lassen. Auch müsste die Preispolitik geschaffener QI-Institutionen darauf Rücksicht nehmen können, dass lokale Kleinst- und Kleinlandwirte sich bestimmte Dienste nur für geringes Entgelt leisten können. Um diese nicht vom Markt auszuschließen, müssten für solche Landwirte gesonderte Konditionen gelten.

Auch muss die Frage nach weiterführenden Maßnahmen gestellt werden. Die GIZ könnte beispielsweise Klein- und Kleinstbauern in alternativen Anbaumethoden des ökologischen Landbaus schulen, im Rahmen dessen *per se* weniger gesundheitsgefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Kontrollen über Anbauverbände laufen lassen, die geringere Kosten für den einzelnen Landwirt verursachen.

„Für die CAADP-Säule 2, Marktzugang, spielt der Wertschöpfungsketten-Ansatz eine bedeutende Rolle. Angestrebt werden damit einerseits die Schaffung von Einkommensquellen und Beschäftigungsmöglichkeiten (*promoting opportunities*) und andererseits die Verbesserung der Ernährungssicherung aus eigener Kraft.“ Auch diese Aussage lässt sich nur verwirklichen, wenn Klein- und kleinste Landwirte und Händler explizit in die Gruppe der relevanten Akteure einbezogen werden. Nur so können armutsbekämpfende Wirkungen nicht nur nachvollziehbar gemessen, sondern überhaupt erreicht werden.

„Durch die Maßnahmen zur Reduzierung der Nachernteverluste in der Mais-Wertschöpfungsketten wird die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und damit die Ernährungssicherung verbessert. Gleichzeitig leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduzierung von Lebensmittelsicherheitsrisiken und damit zur öffentlichen Gesundheit, insbesondere auch armer Bevölkerungsgruppen.“ Auch hier stellt sich die Frage nach der Wirkung für Arme. Diese profitieren zwar automatisch auch davon, dass sich keine kontaminierten Lebensmittel mehr auf dem Markt befinden. Dennoch richtet sich die Versorgungssicherheit immer auch nach der finanziellen Erschwinglichkeit, wenn es um die Grundversorgung mit Grundnahrungsmitteln der Armen geht. Diese müssen sich die sicheren Grundnahrungsmittel auch leisten können. Dies kann im Extremfall Unterstützungsleistungen durch den Staat erforderlich machen.

FAO arbeitet mit einem *Right to Food* - Ansatz, die WHO mit einem *Right to Health* -Ansatz. Möglicherweise gibt es da Ansatzpunkte für eine engere Kooperation in konkreten Fragen der Berücksichtigung der Menschenrechte, auch im Dialog mit der ghanaischen Regierung.

3.3 WIE KANN EIN MENSCHENRECHTSANSATZ DIE ARBEIT DER PTB UNTERSTÜTZEN?

Dieser Abschnitt behandelt die oben erwähnten Risikofelder, die PTB MitarbeiterInnen im Rahmen der geführten Interviews häufig als problematisch erwähnten und versucht, aus Sicht eines Menschenrechtsansatzes mögliche Handlungslinien aufzuzeigen.

Risiko 1 - Wirkungsketten: Es fällt auf, dass oft die Verbraucher pauschal als letzte Nutznießer eines Vorhabens benannt werden, insbesondere Arme. Dabei nutzen Verbraucher nie selbst die Dienstleistungen von QI Institutionen, sondern sie tragen nur mittelbaren Nutzen daraus, wenn Produzenten und Händler diese in Anspruch nehmen, da sie dann sicherere Produkte erwerben können. Für arme Menschen gilt dies wiederum nur, wenn sie sich diese sichereren Produkte auch leisten können (Prinzip der Nicht – Diskriminierung). Die PTB könnte sehr wohl direkte armutsreduzierende Wirkungen erzeugen, wenn sie gezielter mit kleinen und kleinsten Landwirten und kleinen und kleinsten Händlern und kleinen und kleinsten Unternehmen arbeitete, die für den lokalen Markt produzieren und damit vor allem die Ernährungssicherheit vor Ort stützen. In einem zweiten Schritt könnte man dann an der Exportorientierung arbeiten.

Möglicherweise ist diese Art des Umgangs mit der hoch aggregierten Arbeitsebene der PTB dem noch immer geltenden BMZ Sektorkonzept ‚Qualitätsinfrastruktur, Konformitätsbewertung – Messen, Normen, Prüfen (MNPQ)‘ geschuldet. Dieses stammt von 2004 und geht nach den damals noch geltenden Paradigmen davon aus, dass es den berühmten „trickle down“ Effekt gibt. Dieser geht davon aus, dass sich bei Verbesserung der generellen wirtschaftlichen Bedingungen in einem Land automatisch die Armut reduziert. Dass dies nicht automatisch so erfolgt, sondern von strukturellen und gezielten Maßnahmen zur Armutsförderung begleitet werden muss, da arme Menschen sich in sehr spezifischen Situationen befinden, die oftmals von struktureller, tief in der jeweiligen Gesellschaft verwurzelter Diskriminierung, verbunden mit den entsprechenden Zugangshemmnissen zu sozialen Grunddiensten charakterisiert sind, ist inzwischen klar²³. Dies ist auch im Rahmen der BMZ Politik seit längerem anerkannt, weshalb nur noch von „breitenwirksamem Wachstum“ gesprochen wird²⁴.

Risiko 2- Personalauswahl: Das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot führt dazu, dass man den Fokus einer Maßnahme auf die benachteiligten Gruppen der Bevölkerung setzt. Dies sind in der Regel die Armen einer Gesellschaft. Wenn die PTB also z.B. in ihre Kriterien der Teilnahmeanforderungen für Fortbildungen / Schulungen, die für Mitarbeiter einer nationalen Institution angeboten werden, aufnimmt, dass diese vorzugsweise aus typischerweise in dem betroffenen Partnerland benachteiligten Gruppen stammen sollten (Angehörige bestimmter Ethnien oder Stammesgruppen, Frauen, Menschen mit Behinderung), ergibt sich daraus ein unmittelbarer Armutsbezug, der sich auch in den Programmvorhaben deutlich und konkret machen lässt. Es läge in der Steuerungsverantwortung der zuständigen PTB - Kraft, dies bei den Partnern anzufragen und nachzuhalten. Dies bietet zugleich eine indirekte Handhabe gegen Vetternwirtschaft / Korruption: oftmals nehmen Direktoren selbst bzw. ungeeignete Personen an technischen Schulungen teil, um z.B. in den Genuss einer Reise ins Ausland zu kommen. Wenn konkrete, transparente Anforderungen an Teilnehmer gestellt werden, die vorher den Partnern kommuniziert werden, wird auch den menschenrechtlichen Prinzipien Transparenz und Rechenschaftspflicht Rechnung getragen. Denn die Teilnahme an solchen Schulungen wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Dies wiederum hat einen unmittelbaren Einfluss auf Demokratie und gute Regierungsführung, also die PD/GG Kennung. Letztlich müssen die staatlichen Institutionen gegenüber der Öffentlichkeit (vertreten durch das Parlament oder die Exekutive selbst) Rechenschaft darüber ablegen, was mit öffentlichen Mitteln getan wird.

²³ s. der bereits o.g. Bericht der 17 VN-Sonderberichterstatter (FN 20), aus dem klar hervorgeht, dass die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte gezeigt hat, dass Armutsminderung kein automatischer Nebeneffekt von wirtschaftlichem Wachstum ist, sondern umgekehrt existierende soziale Ungleichheiten gezielt angegangen werden müssen, um nachhaltiges Wachstum zu erreichen.

²⁴ s. S. 10 des übersektoralen Konzepts des BMZ zur Armutsbekämpfung.

Risiko 3 – Was passiert danach?: Teil der Beratungsleistung der PTB ist die Schulung und technische Ausstattung von Institutionen, um beispielsweise Schadstoffrückstände in Lebensmitteln zu messen. Wenn eine Regierung darauf hinwirkt, dass insoweit positive Befunde nicht veröffentlicht werden, stellt sich die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten der PTB. Die menschenrechtlichen Prinzipien Transparenz und Rechenschaftspflicht fordern die Veröffentlichung von Messergebnissen, um sicher zu stellen, dass für den Export bestimmte Lebensmittel, die aufgrund zu hoher Rückstände nicht handelbar sind, nicht auf den nationalen Markt gelangen. Dies fordert ebenso das Recht auf Gesundheit (Art. 12 Sozialpakt). Denn Teil der Kernelemente des Rechts auf Gesundheit ist der Zugang zu gesundheitsrelevanten Informationen in kulturell angepasster und angemessener Weise. Partnerinstitutionen müssen daher auch in die Lage versetzt werden, besorgniserregende Fakten (z.B. toxikologische Befunde in Nahrungsmitteln oder Trinkwasser) an die betroffene Öffentlichkeit zu übermitteln. Das Einbringen der Menschenrechts-Perspektive in die Gespräche mit den Partnern, vor allem den politischen Partnern, könnte dabei helfen, der Bedeutung der Arbeit von QI-Institutionen im Rahmen der Verwirklichung von Menschenrechten und damit Erfüllung staatlicher, nach internationalem Recht eingegangener Pflichten deutlich zu machen. Die Arbeit von QI-Institutionen könnte dadurch ein innenpolitisch anderes Gewicht bekommen und zu einer größeren politischen Bereitschaft zur Unterstützung der nachhaltigen Einrichtung derselben führen. Auch wenn dies nicht die eigentliche Rolle der PTB ist, so sollte sie doch im Rahmen ihrer Beratung den Partner darauf aufmerksam machen, dass es ein Recht auf Gesundheit mit den entsprechenden Handlungspflichten für den Staat gibt. Es könnte sogar ein Modul entwickelt werden, das in Schulungen integriert wird, in dem für die Arbeit der Institution relevante Menschenrechte und die sich aus ihnen ergebenden staatlichen Pflichten konkret benannt und erklärt werden. In Kenia hat die GIZ ein solches Modul für Fortbildungen von Bauern im Rahmen von Beratungen im Agrarsektor erarbeitet und in laufende Schulungen integriert. Ebenfalls sollte die PTB ggf. das BMZ über eine solche menschenrechtswidrige Politik des Partnerlandes informieren. In den Programmanschlägen könnte man unter der Rubrik „Vorschläge für Handeln durch BMZ“ öfter auch konkrete, menschenrechtlich relevante Aspekte zur Thematisierung im Rahmen des politischen Dialogs vorschlagen.

Ein Fall aus der PTB Arbeit in Ghana: Aflatoxine in Lebensmitteln

In Ghana geraten, obwohl es akkreditierte Laboratorien gibt, die verlässliche Messungen für den Aflatoxin Gehalt in Lebensmitteln liefern können, häufig noch kontaminierte, auf Mais basierende Lebensmittel in den Handel. Insbesondere tritt dieser Schimmelpilz auch in Babynahrung auf.

Aufgrund ihrer karzinogenen und genotoxischen Eigenschaften empfiehlt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, eine Aufnahme von Aflatoxinen über die Nahrung möglichst zu vermeiden. In verschiedenen Verordnungen hat die EU daher Höchstwerte festgelegt, die von in der EU gehandelten Erzeugnissen nicht überschritten werden dürfen. Dies gilt auch für Futtermittel, da in der Milch von Tieren, deren Futter mit Aflatoxinen verunreinigt war, Aflatoxine vorkommen. Im Rahmen der Sensibilisierungsarbeit der PTB in Ghana für Verarbeiter, Händler und Konsumenten von Mais, wurde eine aus Frauen bestehende Händlergruppe im Rahmen eines von der PTB finanzierten Workshops über die Gesundheitsrisiken, die mit Aflatoxinen kontaminierte Lebensmittel verursachen können, aufgeklärt. Ferner wurden ihnen Methoden zur Vermeidung der Aflatoxin-Bildung vorgestellt. Dennoch weigerten sich diese Frauen, die von ihnen gehandelten Produkte im Anschluss bei einem akkreditierten Labor auf ihren Aflatoxin-Gehalt prüfen zu lassen. Generell ist der Prozentsatz mit Aflatoxinen belasteten Mais' in Ghana nach wie vor hoch, wenngleich unter Experten und auf Regierungsebene Wissen und Bewusstsein um diese Lage existiert.

Möglicherweise könnte das Rekurrenieren auf menschenrechtliche Verpflichtungen Ghana's dabei helfen, die Brisanz der Problematik der politischen Ebene zu verdeutlichen. Seit 2000 hat Ghana den Sozialpakt ratifiziert. Die darin verankerten Rechte auf Nahrung und Gesundheit, sind damit rechtlich bindend für alle ghanaischen Regierungsstellen sowie alle Personen, die im Auftrag der Regierung handeln. Die Regierung Ghanas hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Lebensmittel sicher sind und es auch im Verlauf

der Nahrungskette bleiben. Insbesondere muss sie dafür Sorge tragen, natürlich auftretende Toxine zu identifizieren und sie zu vermeiden oder zu zerstören²⁵. Die aus der Pflichtentrias resultierende Schutzpflicht des Staates bedeutet, dass Ghana auch dafür sorgen muss, dass solche Verschmutzungen von Lebensmitteln nicht durch private Dritte erfolgen, also z.B. durch die Mais verarbeitende Industrie, Händler, Großhändler oder Produzenten selbst. Die Regierung muss also durch regelmäßige, unabhängige Kontrollen die Sicherheit von Mais, der in die Nahrungskette gelangt, sicherstellen und ggf. korrigierende Maßnahmen ergreifen. Das Recht auf Gesundheit fordert von dem Staat, der Bevölkerung gesundheitsrelevante Informationen in kulturell annehmbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Ghana hat somit auch die Verpflichtung, seine Bevölkerung über positive Befunde aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass ein Bewusstsein für die gesundheitsschädlichen Wirkungen von Aflatoxinen in Nahrungsmitteln entsteht.

Die Einbeziehung menschenrechtlicher Prinzipien und Standards in die Beratungsarbeit der PTB, vor allem in Bezug auf die politische Partnerebene, vermag möglicherweise die Bedeutung der Effizienz der Arbeit nationaler QI-Institutionen hervorzuheben und in einen übergeordneten, rechtlich bindenden Kontext zu stellen. QI-Institutionen tragen nur durch eine transparente, rechenschaftspflichtige Arbeit wesentlich dazu bei, dass staatliche, menschenrechtliche Verpflichtungen eingehalten und verwirklicht werden. Erst wenn die QI-Institutionen in der Lage sind, negative wie positive Befunde öffentlich zu machen, ist ein effektiver Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsrisiken usw. gewährleistet und die Rechte auf Gesundheit, Nahrung, Wasser usw. werden respektiert, geschützt und gewährleistet.

4. EMPFEHLUNGEN FÜR DAS WEITERE VORGEHEN

Die Empfehlungen für ein weiteres Vorgehen, um einen Menschenrechtsansatz noch besser in die Arbeit der PTB zu integrieren, umfassen zum Teil institutionelle Aspekte, zum Teil ganz konkrete Schritte, um an die Arbeit dieser Studie unmittelbar anzuknüpfen.

4.1 INSTITUTIONELLE VERANKERUNG

Um das Thema nachhaltig in der PTB zu verankern, wäre die Zuordnung einer Zuständigkeit für das Thema zu einer internen Ressource-Person, sinnvoll. Für diese Person könnte man ein *VIP-Training* über das Sektorprogramm Menschenrechte der GIZ beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) buchen, um diese Person etwas allgemeiner, aber auch spezifisch im Hinblick auf die für die Arbeit der PTB besonders relevanten Menschenrechte zu schulen. Da geht es dann um das Kennenlernen relevanter Quellen, wie man diese am effektivsten nutzt, wo man welche Informationen findet, welche anderen relevanten Akteure es auf nationaler wie internationaler oder regionaler Ebene gibt, wie man das erlangte menschenrechtliche Wissen leicht aktualisieren kann. Durch ein solches Training würde diese Ressourceperson in die Lage versetzt, selbst Auskunft an KollegInnen zu bestimmten relevanten menschenrechtlichen Fragestellungen zu geben, ohne dass man dafür Externe beauftragen müsste. Ein solches internes *Capacity-Development* würde nachhaltig institutionelles Wissen zu diesem wichtigen Querschnittsthema bilden, dessen Bedeutung für die EZ zukünftig sicher nicht abnehmen, sondern eher steigen wird.

Sollte die PTB über eine allgemeine Schulung für neue MitarbeiterInnen verfügen, wäre es möglicherweise auch sinnvoll, ein Modul speziell auf die Arbeit der PTB zugeschnittenes Modul Menschenrechte in die Vorbereitung für neue Mitarbeiter aufzunehmen.

²⁵ s. Allgemeine Bemerkung des Sozialpaktausschusses Nr. 12 zum Recht auf angemessene Nahrung vom 12. Mai 1999, Ziff. 10, UN Doc E/C.12/1999/5.

Dies muss nicht unbedingt in die Tiefe gehen, sollte aber ein Bewusstsein für relevante Problembereiche bzw. Fragestellungen schaffen und Hinweise zu relevanten Ressourcen geben. Das DIMR hat bereits umfangreiche Erfahrung in der Erstellung solcher Module und beispielsweise die (damalige VEZ) AIZ in der Integration eines solchen Moduls erfolgreich beraten.

Man könnte sogar überlegen, ob Kurzzeit-Experteneinsätze für Schulungen von technischem Personal an QI-Institutionen eine menschenrechtliche Komponente umfassen. Hierzu könnte man strategische Allianzen mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen suchen oder die Zusammenarbeit mit Menschenrechtsinstitutionen benachbarter Länder oder der regionalen, der Afrikanischen oder Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission (*technical assistance*), wenn es keine kompetenten nationalen Menschenrechtsinstitutionen geben sollte. Die GIZ fördert beispielsweise seit einigen Jahren den Ausbau des Afrikanischen Gerichtshofs, der auch für Menschenrechte zuständig ist.

4.2 WORKSHOPS MIT MENSCHENRECHTS-EXPERTIN, UM DETAILLIERTER ANHAND KONKRETER FALLBEISPIELE ZU ERARBEITEN, WIE MAN MENSCHENRECHTE BESSER ALS LEITLINIE IN DIE EZ-ARBEIT DER PTB INTEGRIEREN KANN

Eine Studie vorgelegt zu bekommen bietet im günstigsten Fall einen Anreiz, Dinge in der eigenen Arbeit zu verändern. Um Arbeitsweisen tatsächlich zu hinterfragen und ggf. anzupassen, müssen Mitarbeiter aktiv in den Erarbeitungsprozess mit einbezogen werden, was diese menschenrechtlichen Fragestellungen konkret für die eigene Arbeit bedeuten. Denkbar wäre ein Modell, in dem mit einer/m Menschenrechts-ExpertIn/en in kleinen Arbeitsgruppen an konkreten Arbeitsbeispielen gearbeitet wird. Sinnvolle Struktur dafür könnte entweder ein sektoraler Ansatz sein, d.h. eine nach Sektoren gegliederte Gruppeneinteilung, alternativ ein mehr instrumenteller Ansatz, d.h. eine nach der Art der Beratungsarbeit aufgeteilte Gruppierung (z.B. Beratung bei Gesetzesentwürfen, Beratung bei Einführung von Messgeräten usw.). In solchen Workshops können konkrete Zweifel und Fragen besprochen, es kann aber auch kontrovers diskutiert werden. Als Ergebnis solcher Workshops sollte eine Checkliste für den bearbeiteten Bereich entstehen, die jeweilige BearbeiterInnen in ihrer Planungs-, Durchführungs-, Monitorings- und Evaluierungsarbeit nutzen können, um einen Menschenrechtsansatz effektiver darin zu integrieren. Der Vorteil der Durchführung solcher kleiner Workshops wäre eine deutlich nachhaltigere Verankerung des Themas in der PTB. Denn die einzelnen MitarbeiterInnen entwickeln im Verlauf eines solchen Prozesses ein größeres Verantwortungsgefühl für das Thema, da sie selbst relevante Fragestellungen identifizieren und Lösungsvorschläge erarbeiten können.

4.3 KONTAKTAUFNAHME MIT ANDEREN MENSCHENRECHTE - FOCAL POINTS IN DER DEUTSCHEN STAATLICHEN EZ, ABER AUCH BEI ANDEREN GEBERN, MIT DENEN MAN IN KONTAKT KOMMT.

Die KfW hat eine eigene Menschenrechte-Stelle besetzt, die sich um die KfW-interne Menschenrechts-Orientierung kümmert. Bei der GIZ gibt es das Sektorprogramm "Menschenrechte umsetzen". Das BMZ hat eine Referentin für dieses Thema. Auch bei vielen anderen Gebern hat das Thema 'Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit' einen zentralen Stellenwert. Ein Netzwerk zu dem Thema würde einen weiteren Beitrag zur Nachhaltigkeit der institutionellen Verankerung leisten. Es eröffnet die Möglichkeit des Austauschs zu aktuellen Entwicklungen in dem Bereich der Menschenrechte, die relevant für die Entwicklungszusammenarbeit sind, und erleichtert die kontinuierliche Fortbildung der eigenen Ressourceperson in diesem Thema.

4.4 ÜBERARBEITUNG DES BMZ KONZEPTS ZU QUALITÄTSINFRASTRUKTUR

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen für internationale Zusammenarbeit wäre eine Überarbeitung des inzwischen zehn Jahre alten Konzepts des BMZ zu Qualitätsinfrastruktur dringend zu empfehlen. Eine Überarbeitung könnte die sachgemäße Einarbeitung von Querschnittsthemen an den jeweils relevanten Stellen liefern und damit die „Zusatzarbeit“ für die BearbeiterInnen reduzieren, die dadurch entsteht, dass man sich in Querschnittskonzepten erst einlesen muss, um damit zusammenhängende Fragen beantworten zu können bzw. Einschätzungen vornehmen zu können. Die Gewährleistung der Einhaltung der politischen Vorgaben könnte so wesentlich zutreffender in den Vorschlägen an das BMZ aufgezeigt werden. Eine solche Überarbeitung erscheint auch angesichts der veränderten Herausforderungen in den Partnerländern und Erwartungen, die dort an die PTB gestellt werden, sinnvoll. Die Arbeit der PTB ist seit Erstellung des Konzeptes (2004) noch deutlich politischer geworden. Ein überarbeitetes Konzept könnte dem und einigen anderen Veränderungen in der Arbeitsrealität und Rolle der PTB Rechnung tragen.

4.5 ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNGEN

Im Wassersektor wäre es aus menschenrechtlicher Sicht sinnvoll, in der Beratungsarbeit der PTB ein Augenmerk darauf zu richten, ob insbesondere nicht oder unterversorgte Gebiete an eine Versorgungsstruktur mit sauberem Trinkwasser angeschlossen werden, deren Qualitätsmessung die PTB unterstützt (Nicht-Diskriminierung). Ferner könnte die PTB, soweit wie es ihr möglich ist, darauf hinwirken, dass in der Festlegung von Qualitätsparametern die Perspektive der VerbraucherInnen einfließt, also beispielsweise die Art und Weise wie Trinkwasser sicher gemacht wird (Partizipation und Recht auf Wasser – kulturelle Annehmbarkeit). Die PTB könnte schließlich staatliche Partner darauf aufmerksam machen, dass ihnen die menschenrechtliche Pflicht obliegt, sowohl akzeptable wie problematische Messergebnisse im Hinblick auf die Qualität von Trinkwasser öffentlich zu machen (Transparenz und Rechenschaftspflicht).

Im Energiesektor könnte die PTB darauf hinwirken, dass insbesondere unter – und nicht-versorgte Gebiete mit Energie aus regenerativen Quellen versorgt werden (Nicht-Diskriminierung). Das gleiche gilt für besonders menschenrechtssensible Bereiche wie Gesundheits- und Bildungseinrichtungen und private Haushalte (Kochen, Kühlen; Recht auf Teilhabe an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts). In den exemplarisch auf der Mikro-Ebene unterstützten Unternehmen, die QI-Dienstleistungen in Anspruch nehmen, sollte der Fokus auf Kleinst- und Kleinunternehmen sein, da diese in der Regel am wenigsten Zugang zu QI-Dienstleistungen haben (Nicht-Diskriminierung).

Im Gesundheitssektor sollte die PTB soweit möglich auf eine pro-aktive Informationspolitik seitens der Regierung hinwirken, die über die gesundheitsschädlichen Wirkungen nicht kontrollierter, importierter Medikamente in kulturell angepasster Weise aufklärt (Recht auf Gesundheit – Zugang zu gesundheitsrelevanten Informationen). Um analphabetische Bevölkerungsteile auf dem Land zu erreichen muss man daher auf Fernsehen und Radio entsprechende Informationen senden, je nach Landeserefordernissen auch in verschiedenen Sprachen. Der Aspekt der Zugänglichkeit qualitativer Medikamente insbesondere für arme Bevölkerungsteile sollte von der PTB in ihren Beratungen im Blick gehalten werden (Recht auf Gesundheit / Nicht-Diskriminierung).

Im Bereich der Wirtschaftsförderung von KMU müsste der Fokus der Fortbildungsmaßnahmen der PTB aus menschenrechtlicher Sicht eher auf der Stärkung von Infrastruktur, Preisinformationen und Wertschöpfungsketten zwischen lokalen Produzenten und Konsumenten liegen, um lokale und regionale Märkte zu stärken (Recht auf Nahrung, Nicht-Diskriminierung). Durch gezielte Unterstützung kleinster und Kleinunternehmen im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen könnte die PTB einen wirksamen Beitrag zum Abbau struktureller Ungleichheiten leisten, die nachhaltig zu Armutsreduzierung führen, da sie die Chancengleichheit erhöhen (Nicht-Diskriminierung). Im Rahmen ihrer Möglichkeiten könnte die PTB auf Partnerregierungen einwirken, um QI-Institutionen, die mit Hilfe der PTB unterstützt wurden, tatsächlich

transparent und rechenschaftspflichtig arbeiten zu lassen (Transparenz und Rechenschaftspflicht). Speziell im Rahmen der Beratungsarbeit im Bereich Anpassung an geltende, internationale Standards sollte die PTB aus menschenrechtlicher Sicht darauf achten, dass Regierungen pro-aktiv darauf hinwirken, Klein- und Kleinstbauern und -unternehmer in die Lage zu versetzen, ihre Produktionsmethoden anzupassen, um diesen Kriterien entsprechen zu können bzw. Rahmenbedingungen zu schaffen, mittels derer sie ihre strukturellen Defizite für den nationalen und evtl. auch internationalen Markt ausgleichen können. Auch könnte die PTB gerade solche Landwirte / Unternehmer explizit in die angebotenen Schulungen mit hinein nehmen oder sogar auf diese speziell zugeschnittene Schulungen entwickeln und anbieten, damit sie tatsächlich von einer verbesserten nationalen QI profitieren können (Nicht-Diskriminierung). Auch hier sollte ein Augenmerk auf die kulturelle Annehmbarkeit der Dienstleistung, also etwa die Verwendung der im jeweiligen Land relevanten Sprachen, gelegt werden.

ANHANG

ANHANG 1: CHECKLISTE MENSCHENRECHTE IN DER ARBEIT DER PTB

Allgemeine Fragen:

Wen soll die geplante Maßnahme letztlich begünstigen?

Wer sind die am meisten benachteiligten Gruppen im Land, z.B. ethnische oder religiöse Minderheiten, Frauen? (Berichte²⁶ über die allgemeine Menschenrechtslage im jeweiligen Land im Rahmen des Universal Periodic Review-Verfahrens des VN-Menschenrechtsrates)

Welches sind die am meisten benachteiligten Regionen im Land (Land / Stadt, innerhalb von Städten / innerhalb ländlicher Regionen)? (*Berichte über die allgemeine Menschenrechtslage im jeweiligen Land im Rahmen des Universal Periodic Review-Verfahrens des VN-Menschenrechtsrates*)

Wie komme ich in Kontakt zu den am meisten benachteiligten Gruppen (z.B. für Einladungen zu CALIDENA - Workshops: Kontaktieren von Kooperativen über GIZ Programm in dem Sektor, ZFD oder KfW oder andere bekannte Geber)?

Gibt es Personen / Gruppen, die nicht der offiziellen Landessprache mächtig sind, die aber aus den o.g. Gründen in den Prozess mit eingebunden werden sollten? Wie erreiche ich diese Personen / Gruppen am besten und wie binde ich sie am besten ein? Brauche ich dafür ggf. eine Person, die dolmetscht?

Welche Menschenrechte könnten von der geplanten Maßnahme betroffen sein, positiv wie negativ? (Übersicht über die Allgemeinen Bemerkungen des Sozialpakt Ausschusses (Sozialpakt), Übersicht über die Allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses (Zivilpakt), Übersicht über die Allgemeinen Bemerkungen des Frauenrechtsausschusses (Frauenrechtskonvention), Übersicht über die Allgemeinen Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses (Kinderrechtskonvention))

Auf welche Menschenrechte welcher Bevölkerungsgruppen hat die angedachte Maßnahme potentiell Auswirkungen, mittelbar oder unmittelbar?

Sind diese Wirkungen positiv oder negativ, oder für manche Gruppen positiv, für manche Gruppen negativ?

Zielen die geplanten Maßnahmen darauf ab, die am meisten benachteiligten Gruppen zu fördern? (*Nicht-Diskriminierung*)

Gibt es Ausgleichsmaßnahmen, die getroffen werden sollten, damit bestimmte Menschenrechte, insbesondere jene benachteiligter Gruppen, von der geplanten Maßnahme nicht verletzt werden?

Wer sollte solche Ausgleichsmaßnahmen treffen und wie kann die PTB darauf hinwirken, dass solche Maßnahmen erfolgen (Ansprechen von GIZ KollegInnen, direktes Ansprechen der nationalen Partner, BMZ)?

²⁶ Im Rahmen des UPR-Verfahrens des VN-Menschenrechtsrates werden Berichte der Staaten, Berichte von VN-Sonderorganisationen und -programmen (UNHCR, UNIFEM, OHCHR, UNDP usw.), aber auch Berichte von Nicht-Regierungsorganisationen erstellt, die besonders interessant sind, da sie einen anderen Blick auf die Menschenrechtslage in einem Land bieten.

Wie arbeite ich mit den Betroffenen zusammen? (Umsetzung der menschenrechtlichen Prinzipien Partizipation und *Empowerment*, Transparenz und Rechenschaftslegung, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit)

Binde ich die Akteure aktiv ein, spiegeln sich deren Aussagen und Bedürfnisse im Prozess und in den Ergebnissen wider? (*Partizipation, Empowerment, Transparenz*)

Gibt es sprachliche / kulturelle Barrieren? Wie kann ich diese am besten überwinden (z.B. durch Einsetzen eines Dolmetschers, Anpassung von Dokumenten, visuelles Arbeiten mit Bildern statt mit Texten)? (*Nicht-Diskriminierung, Kernelement des Zugangs verschiedener Menschenrechte*)

Gestalte ich die Arbeit so, dass tatsächlich alle Anwesenden zu Wort kommen? (*Partizipation, Empowerment, Nicht-Diskriminierung*)

Sektorspezifische Fragen:

Wasser:

Gibt es benachteiligte Stadtteile / Regionen, in denen es noch gar keine Wasserversorgung gibt? (*Recht auf Wasser - Verfügbarkeit*)

Kann die PTB im Gespräch mit dem Partner, dem BMZ, der GIZ, der KfW oder anderen Gebern darauf hinwirken, dass solche Gebiete vorzugsweise versorgt werden? (*Nicht-Diskriminierung*)

Wenn Wasseruhren eingebaut werden: gibt es arme Haushalte, die damit den Zugang zu sicherem Trinkwasser verlieren, weil sie das verbrauchte Wasser nicht bezahlen können? Sorgt der Staat dafür, dass diese Haushalte alternativen Mindest-Zugang (20 l pro Tag pro Person) erhalten? (*Recht auf Wasser – Zugänglichkeit*)

Gibt es verbrauchsangepasste Tarifstrukturen, damit auch arme Haushalte sich sicheres Trinkwasser (Mindestmenge von 20 l pro Tag pro Person) leisten können? (*Recht auf Wasser – Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit*)

Wird Haushalten, die sich sicheres Trinkwasser aus Gründen, die jenseits ihres Einflusses liegen, nicht leisten können, kostenfrei zur Verfügung gestellt? (*Recht auf Wasser- Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit*)

Wie wird die Qualität von Trinkwasser normiert? Werden die Nutzerinnen daran beteiligt, damit es ihren Bedürfnissen entspricht? (*Partizipation, Recht auf Wasser- kulturelle Annehmbarkeit*)

Gibt es eine transparente Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich gesundheitsgefährdender Befunde im Trinkwasser? (*Recht auf Wasser – Kernelement Recht auf Information*)

Klärt die Regierung pro-aktiv über die Bedeutung sicheren Trinkwassers auf? (*Recht auf Wasser – Kernelement Recht auf Information*)

Unternimmt die Regierung Schritte, um die Bevölkerung über ihre menschenrechtlich fundamentierten Pflichten der Bewahrung von sicheren Trinkwasserquellen für kommende Generationen aufzuklären? (*Recht auf Wasser- Verfügbarkeit*)

Werden Informationen auch kulturell angemessen zur Verfügung gestellt? (*kulturelle Annehmbarkeit – Berücksichtigung sprachlicher Vielfalt und Minderheiten sowie von Analphabetismus*)

Wirtschaftsförderung:

Welche Unternehmer / Landwirte haben keinen Zugang zum lokalen / nationalen Markt? (Recht auf Nahrung / Recht auf Arbeit – Zugang zu Nahrung / Arbeitsmöglichkeiten, Nicht-Diskriminierung)

Werden solche Kleinst- und Kleinunternehmer / -landwirte in die geplanten Maßnahmen mit einbezogen? (*Nicht-Diskriminierung*)

Kann der lokale Wirtschaftskreislauf für solche Unternehmer und Landwirte zugänglich(er) gemacht werden? (*Nicht-Diskriminierung, Rechte auf Nahrung/Arbeit*)

Führt eine Exportorientierung bei der Auswahl von Wertschöpfungsketten dazu, dass solche Unternehmer und Landwirte nicht an PTB Maßnahmen (wie CALIDENA - Workshops) teilnehmen können? (*Nichtdiskriminierung*)

Gibt es flankierende Maßnahmen (z.B. Reisekostenerstattung), damit sich auch Kleinst- und Kleinunternehmer /-landwirte die Teilnahme an fortbildenden Maßnahmen leisten können? (*Nicht-Diskriminierung*)

Liegt der Zeitpunkt der Maßnahme in Zeiten, in denen Kleinstlandwirte ihre Produktionsstätte verlassen können, also z.B. außerhalb der Haupterntesaison? (*Nicht-Diskriminierung*)

Führt eine Exportorientierung von geförderten Wertschöpfungsketten dazu, dass Abhängigkeiten vom Export entstehen? (*Recht auf Nahrung- Zugang zu angemessener Nahrung und zu Mitteln, um sich solche zu beschaffen*)

Kann die PTB alternativ Fortbildungsmaßnahmen zu lokalen Wertschöpfungsketten anbieten? (*Rechte auf Nahrung/Arbeit*)

Gibt es flankierende Beratungsmaßnahmen (durch GIZ oder andere Geber), mittels derer verhindert wird, dass exportorientierte Monokulturen entstehen, die Bodenqualität zerstören? (*Recht auf Nahrung, Recht auf Gesundheit*)

Gesundheit:

Werden Maßnahmen ergriffen, damit sichere Medikamente auch für Arme zugänglich werden / bleiben, z.B. durch staatliche Bezuschussung, kostenlose Abgabe, Einrichtung von und Zugang zu sozialen Sicherungssystemen? (*Zugang zu qualitativ hochwertigen Medikamenten - Recht auf Gesundheit*)

Sind Prüflaboratorien in der Lage, Befunde öffentlich zugänglich zu machen, direkt oder indirekt über eine staatliche Einrichtung? (*Transparenz und Rechenschaftspflicht*)

Setzt die Maßnahme den Fokus auf den erschwinglichen Zugang zu qualitativ hochwertigen Medikamenten? (*Recht auf Gesundheit - Zugänglichkeit*)

Gibt es konkrete Schritte dazu in Form von Zuschüssen für arme Haushalte, einkommensangepassten sozialen Sicherungssystemen oder Ähnlichem? (*Recht auf Gesundheit – Zugänglichkeit, Recht auf soziale Sicherheit*)

Energieförderung:

Welche Regionen / Gebiete sind unterversorgt bzw. noch gar nicht versorgt mit regenerativen Energieformen? (Recht auf angemessene Unterbringung (Art. 11 Sozialpakt) und Art. 15 (1b) Sozialpakt „das Recht eines jeden, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben“, beinhalten Zugang zu Energie aus regenerativen Energiequellen für nachhaltigen Zugang zu Energie für Kochen, Heizung und Beleuchtung)

Wird die Versorgung mit regenerativen Energieformen auch für arme Haushalte erschwinglich / zugänglich gemacht (nach Verbrauch gestaffelte Tarifsysteme, soziale Sicherungssysteme, ggf. freier oder staatlich bezuschusster Zugang zu Mindestmaß an Energieversorgung)? (*Nicht-Diskriminierung, Zugänglichkeit Recht auf Nahrung, Recht auf Bildung, Recht auf angemessenes Wohnen, einschließlich Energie zum Kochen, Heizung, Beleuchtung, Art. 15 Abs. 1 lit b Teilhabe an Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts*)

Sind Tarifstruktur und Zahlungsmodalitäten so gestaltet, dass diesem Ziel Rechnung getragen werden kann?

Werden besonders menschenrechtssensible Einrichtungen (Gesundheitseinrichtungen, private Haushalte, öffentliche Einrichtungen) bevorzugt im Aufbau neuer Versorgungssysteme behandelt? (*Nicht-Diskriminierung, Zugänglichkeit Recht auf Nahrung, Recht auf Bildung, Recht auf angemessenes Wohnen*)

Wie stellt die Regierung bei Versorgung durch private Dienstleister sicher, dass ihre menschenrechtlichen Pflichten auch von diesen umgesetzt werden? (*Pflichtentrias - Schutzpflicht*)

Gesetzesvorhaben zur Einrichtung nationaler / regionaler QI Institutionen:

Integriert der Erarbeitungsprozess von Normen im Bereich der QI aktiv repräsentative Gruppen der Bevölkerung? (Partizipation, Transparenz, Recht auf Zugang zu menschenrechtsrelevanten Informationen als Kernelement einzelner Menschenrechte)

ANHANG 2: RESSOURCENLISTE

Alle hier angegebenen Dokumente der VN sind, wenn sie nicht anders gekennzeichnet sind, in englischer Sprache. Falls BearbeiterInnen französisch oder spanisch als Sprache zur Lektüre bevorzugen, so findet man die Dokumente auch in diesen Sprachen unter der jeweils angegebenen Quelle.

Recht auf ein höchstmögliches Maß an körperlicher und geistiger Gesundheit, Art. 12 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

[Allgemeine Bemerkung Nr. 14](#) des VN- Sozialpaktausschusses, Das Recht auf ein höchstmögliches Maß an körperlicher und geistiger Gesundheit (2000)

Berichte des [VN-Sonderberichterstatters zum Recht auf den Genuss eines höchstmöglichen Maßes an körperlicher und geistiger Gesundheit](#), thematische und Länderberichte sowie Stellungnahmen zu aktuellen Fragestellungen

[Menschenrechtliche Richtlinien für pharmazeutische Konzerne im Hinblick auf Zugang zu Medikamenten](#), vorgelegt vom VN-Sonderberichterstatter zum Recht auf den Genuss eines höchstmöglichen Maßes an körperlicher und geistiger Gesundheit vom 11. August 2008, in englischer Sprache

[Bericht des VN-Sonderberichterstatters zum Recht auf den Genuss eines höchstmöglichen Maßes an körperlicher und geistiger Gesundheit im Hinblick auf den Zugang zu Medikamenten](#) vom 1. Mai 2013, in englischer Sprache

WHO [Portal zum Recht auf Gesundheit](#) sowie Gesundheit und Menschenrechten

Recht auf angemessene Nahrung, Art. 11 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

[Allgemeine Bemerkung Nr. 12](#) des Sozialpaktausschusses, Das Recht auf angemessene Nahrung (1999)

[Berichte des VN-Sonderberichterstatters zum Recht auf angemessene Nahrung](#), thematische und Länderberichte sowie Stellungnahmen zu aktuellen Fragen

Zwischenbericht des VN-Sonderberichterstatters zum Recht auf angemessene Nahrung, „[Menschenrechtliche Kriterien, um Vertragsanbau \(contract farming\) und andere Geschäftsmodelle inklusiver für Kleinst- und Kleinlandwirte zu gestalten](#)“, 4. August 2011

Eigene Web-Seite des VN-Sonderberichterstatters zum Recht auf angemessene Nahrung, Olivier de Schutter

<http://www.srfood.org/en/right-to-food>

FAO [Freiwillige Richtlinien zur progressiven Umsetzung des Rechts auf Nahrung im Kontext von nationaler Ernährungssicherheit](#) von 2005

FAO [Sektion zum Recht auf Nahrung](#)

Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, Art. 11 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

[Allgemeine Bemerkung Nr. 15](#) des VN-Sozialpaktausschusses, Das Recht auf Wasser (2002)

OHCHR, WHO und UN-Habitat [Fact Sheet Nr. 35 „Das Recht auf Wasser“](#)

[Berichte der VN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung](#), thematische und Länderberichte sowie Stellungnahmen zu aktuellen Fragen

Bericht der VN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung vom Juli 2009, in dem sie die Anerkennung eines separaten Rechts auf Sanitärversorgung explizit befürwortet, [UN Doc. A/HRC/12/24](#)

OHCHR [Toolkit zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung](#)

Recht auf soziale Sicherheit, Art. 9 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

[Allgemeine Bemerkung Nr. 19](#) des Sozialpaktausschusses zum Recht auf soziale Sicherheit vom 4. Februar 2008

Berichte der [VN-Sonderberichterstatterin zu extremer Armut und Menschenrechten](#), thematische und Länderberichte sowie Stellungnahmen zu aktuellen Fragen

Menschenrechtlich relevante Publikationen von BMZ, GIZ und dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR)

BMZ:

Konzept: [Menschenrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit](#)

[Menschenrechte konkret](#), Fact Sheets zum Menschenrechtsansatz in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit

GIZ:

[Ein Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit](#), in englischer Sprache

[Menschenrechte in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit – Beispiele aus der Praxis](#)

DIMR:

Übersicht zu verschiedenen, in Kooperation mit dem SV Menschenrechte der GIZ erarbeiteter [e-info tools](#) zum universellen Menschenrechtsschutzsystem, zu den regionalen Menschenrechtsschutzsystemen sowie zu spezifischen Themen wie menschenrechtsbasierte Haushaltsplanung

Policy Paper: [Mehr Menschenrechte in die Entwicklungszusammenarbeit](#)

Übersicht über verschiedene [Promising Practices](#) in der Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes im Rahmen der deutschen EZ

[Übersicht zu weiteren Publikationen im Bereich Menschenrechte und EZ](#) sowie Leseempfehlungen

Allgemeine Übersichten

Übersicht über die [Kernverträge](#) im Menschenrechtsbereich der VN sowie die dazugehörigen Fakultativprotokolle, in englischer Sprache

Übersicht über die [Kernverträge](#) im Menschenrechtsbereich der VN, in deutscher Sprache

Bericht von 17 VN-Sonderberichterstattern zur post-2015 Agenda vom 21. Mai 2013

<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13341&LangID=E>

Übersicht über alle [Allgemeinen Bemerkungen des Sozialpaktausschusses](#) (Sozialpakt)

Übersicht über alle [Allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses](#) (Zivilpakt)

Übersicht über die [Allgemeinen Empfehlungen des VN-Frauenrechtsausschusses](#) (Frauenrechtskonvention)

Übersicht über [die Allgemeinen Bemerkungen des VN-Kinderrechtsausschusses](#) (Kinderrechtskonvention)

Übersicht zu [VN-Sonderberichterstattern des VN-Menschenrechtsrates](#), thematische und länderbezogene Mandate

[Übersicht über die Länderberichte](#) im Rahmen des UPR-Verfahrens des VN-Menschenrechtsrates (nach Ländern geordnet im *scroll-down* Menü; man findet dort die Staatenberichte, ergänzende Berichte von VN-Organisationen/Programmen und NGOs sowie den abschließenden Bericht des VN-Menschenrechtsrats)